

# Bebauungsplan „Windfeld Schönfeld West“

## Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit (FFH-VP)

NATURA 2000-Gebiete:

FFH-Gebiet „Eiskellerberge – Os bei Malchow“ (DE 2549-301)

FFH-Gebiet „Malchower Os“ (DE 2549-305)

SPA „Caselower Heide“ (DE 2550-401)

SPA „Mittleres Ueckertal“ (DE 2549-471)

SPA „Uckerniederung“ (DE 2649-421)

---

**Beauftragung:**



**4initia GmbH**  
Reinhardtstr. 29  
10117 Berlin

**Durchführung:**



**K&S Umweltgutachten**  
Sanderstr. 28  
12047 Berlin

---

K&S – Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten

---

Berlin, den 26.05.2025

Beauftragung: **4initia GmbH**  
Reinhardtstr. 29, 10117 Berlin

Durchführung: **KS Umweltgutachten GmbH**  
Sanderstraße 28, 12047 Berlin

Standort: Schönfeld, Land Brandenburg

Name des Dokuments: Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit (FFH-VP) zum Bebauungsplan  
„Windfeld Schönfeld West“

Redaktion: M. Sc. Johanna Haberland  
Dipl.-Ing. (FH) Matthes Mohns  
  
Dipl.-Ing. Volker Kelm

Version: FFH-VP vom 26.05.2025 - Version 1.0

Berlin, den 26.05.2025

Dieses Gutachten wurde nach bestem Wissen und den neuesten wissenschaftlichen Maßstäben ausgearbeitet. Eine Haftung ist ausgeschlossen. Vorstehendes gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

Darstellungen und Beschreibungen der Lagen von Brutplätzen störungsempfindlicher und z. T. streng geschützter Arten ist nur für den internen Gebrauch bzw. für die Abstimmung mit den zuständigen Behörden vorgesehen und darf in dieser Form nicht veröffentlicht werden.

gez. Dipl.-Ing. Volker Kelm

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass</b> .....	<b>6</b>
<b>2</b>	<b>Methodik</b> .....	<b>8</b>
<b>3</b>	<b>Beschreibung der Planung</b> .....	<b>12</b>
3.1	Kurzdarstellung des Inhalts der Bebauungsplanziele .....	12
3.2	FFH-relevante Wirkfaktoren des Vorhabens / Wirkfaktorenanalyse .....	12
3.2.1	Allgemein zu berücksichtigende Wirkfaktoren.....	12
3.2.2	Gebietsspezifische Konkretisierung der relevanten Wirkfaktoren der Planung.....	19
<b>4</b>	<b>Natura 2000-Gebiete in Brandenburg</b> .....	<b>21</b>
4.1	Formblatt zur Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit (MLUL 2019) für das GGB „Eiskellerberge – Os bei Malchow“ (DE 2549-301) .....	21
4.2	Formblatt zur Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit (MLUL 2019) für das BSG „Uckerniederung“ (DE 2649-421) .....	25
<b>5</b>	<b>Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern</b> .....	<b>32</b>
5.1	GGB „Malchower Os“ (DE 2549-305).....	32
5.1.1	Kurzbeschreibung des Natura 2000-Gebiets .....	32
5.1.2	Bestandsbeschreibung .....	32
5.1.3	Erhaltungsziele und Maßnahmen .....	33
5.1.4	Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet.....	34
5.1.5	Prognose zum Wirkraum des Projekts und der dort zu erwartenden Wirkungen .....	34
5.1.6	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der FFH-LRT nach Anhang II der FFH-RL.....	35
5.1.7	Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen des Bewirtschaftungserlasses .....	35
5.1.8	Ergebnis.....	35
5.2	BSG „Caselower Heide“ (DE 2550-401).....	36
5.2.1	Kurzbeschreibung des Natura 2000-Gebiets .....	36
5.2.2	Bestandsbeschreibung .....	36
5.2.3	Erhaltungsziele und Maßnahmen .....	37
5.2.4	Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet.....	40
5.2.5	Prognose zum Wirkraum des Projekts und der dort zu erwartenden Wirkungen .....	40
5.2.6	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang I und Artikel 4 Absatz 2 der VS-RL 40	
5.2.7	Ergebnis.....	43
5.3	BSG „Mittleres Ueckertal“ (DE 2549-471) .....	43
5.3.1	Kurzbeschreibung des Natura 2000-Gebiets .....	43
5.3.2	Bestandsbeschreibung .....	43
5.3.3	Erhaltungsziele und Maßnahmen .....	44

5.3.4	Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet.....	46
5.3.5	Prognose zum Wirkraum des Projekts und der dort zu erwartenden Wirkungen .....	46
5.3.6	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang I und Artikel 4 Absatz 2 der VS-RL 46	
5.3.7	Ergebnis.....	48
<b>6</b>	<b>Zusammenwirken mit anderen Projekten .....</b>	<b>49</b>
<b>7</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>50</b>
<b>8</b>	<b>Quellenangaben.....</b>	<b>51</b>
<b>9</b>	<b>Anlage .....</b>	<b>54</b>

### Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Schutzgebiete im 5 km-Umfeld zu den planungsrechtlich zu sichernden Baugrenzen des BP (grau hinterlegt sind die Abstände, die eine Vorprüfung erfordern) .....	10
Tab. 2:	Wirkfaktoren des Projekttyps 09 „Anlagen zur Energieerzeugung – Windenergieanlagen an Land“ (FFH-VP-Info, BfN 2023).....	13
Tab. 3:	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL für das GGB „Eiskellerberge - Os bei Malchow“ gemäß Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eiskellerberge-Os bei Malchow (MLUR 2015), Standarddatenbogen 2013/05 und Managementplan (MLUK 2023c) .....	22
Tab. 4:	Liste der Vogelarten gemäß Anlage 1 zu § 15 BbgNatSchAG, die Schutzgegenstand des SPA sind. Fett gedruckt sind die planungsrelevanten Arten nach Anlage 1 des AGW-Erlasses (MLUL 2023b).....	26
Tab. 5:	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL für das GGB „Malchower Os“ gemäß Standarddatenbogen 2020/05 .....	32
Tab. 6:	Maßgebliche Bestandteile des GGB „Malchower Os“ auf Basis der Anlage 4 der LVO M-V (LUNG M-V 2021) .....	33
Tab. 7:	Arten gemäß Artikel 4 und Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets (SDB 2017) .....	36
Tab. 8:	Zu erhaltende bzw. zu entwickelnde Lebensraumelemente für die maßgeblichen Gebietsbestandteile des SPA „Caselower Heide“ (DE 2550-401) nach der Natura 2000-LVO M-V (LUNG M-V 2021) .....	37
Tab. 9:	Arten gemäß Artikel 4 und Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets (SDB 2017) .....	43
Tab. 10:	Zu erhaltende bzw. zu entwickelnde Lebensraumelemente für die maßgeblichen Gebietsbestandteile des SPA „Mittleres Ueckertal“ (DE 2549-471) nach der Natura 2000-LVO M-V (LUNG M-V 2021).....	44

## Kartenverzeichnis

Karte A: Übersichtskarte .....	55
--------------------------------	----

## Abkürzungsverzeichnis

AGW-Erlass	Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
ErhZV	Erhaltungszielverordnung
FFH-Gebiet	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
FFH-RL	FFH-Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992
FFH-VP-Info	Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung des Bundesamtes für Naturschutz
GGB	Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung
LRT	Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-RL
RPG	Regionale Planungsgemeinschaft
SDB	Standarddatenbogen
SPA	Europäisches Vogelschutzgebiet
VS-RL	EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG
VRW	Vorranggebiet für die Windenergienutzung
WEA	Windenergieanlage(n)
WEG	Windeignungsgebiet

## 1 Anlass

Die Gemeinde Schönfeld im Landkreis Uckermark (Brandenburg) beabsichtigt, den Ausbau der Windenergienutzung auf ihrem Gemeindegebiet aktiv zu steuern. Ein wirksamer Flächennutzungsplan liegt derzeit nicht vor, weshalb durch die Aufstellung eines Bebauungsplans (BP) mit der Festsetzung eines Sondergebiets „Windenergienutzung“ kurzfristig Planungs- und Rechtssicherheit geschaffen werden soll. Die Gemeinde nutzt damit ihre kommunale Planungshoheit zur Ausweisung geeigneter Flächen für die Windenergienutzung unter Berücksichtigung regionalplanerischer Vorgaben.

Ziel der Aufstellung des BP „Windfeld Schönfeld West“ ist es, einen gesteuerten Ausbau der Windenergienutzung auf dem Gemeindegebiet Schönfeld zu ermöglichen. Die Gemeinde verfolgt das städtebauliche Ziel, neben einer gezielten räumlichen Steuerung der Windenergienutzung innerhalb des von der Regionalplanung Uckermark-Barnim ausgewiesenen Vorranggebiets für die Nutzung der Windenergie auch außerhalb dieses Gebiets die Errichtung von Windenergieanlagen zu ermöglichen.

Innerhalb eines Radius von 2 km um die planungsrechtlich zu sichernden Baugrenzen des BP befinden sich die folgenden Natura 2000-Gebiete:

FFH-Gebiet „Eiskellerberge – Os bei Malchow“ (DE 2549-301)

FFH-Gebiet „Malchower Os“ (DE 2549-305)

Innerhalb eines Radius von 5 km um die planungsrechtlich zu sichernden Baugrenzen des BP befinden sich die folgenden Vogelschutzgebiete:

SPA „Caselower Heide“ (DE 2550-401)

SPA „Mittleres Ueckertal“ (DE 2549-471)

SPA „Uckerniederung“ (DE 2649-421)

Natura 2000 ist ein europaweites, zusammenhängendes Schutzgebietsnetz, das sich aus Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten (Special Protection Areas – SPA) zusammensetzt. FFH-Gebiete dienen der Erhaltung, dem Schutz und der Wiederherstellung der in Anhang I und Anhang II (FFH-Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992) genannten Lebensraumtypen und Arten sowie ihrer Lebensräume. Nach der Annahme eines vorgeschlagenen FFH-Gebiets durch die Europäische Kommission wird es zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Die Einrichtung von SPA zielt darauf ab, die in Anhang I und nach den Kriterien des Art. 4 Abs. 2 VS-RL (EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG) ausgewählten Vogelarten sowie ihre Lebensräume zu erhalten, zu schützen und wiederherzustellen.

Nach § 34 BNatSchG sind Projekte „vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen“. In den Landesregelungen bildet die gesetzliche Grundlage in Brandenburg der § 16 BbgNatSchAG, welcher die Überprüfung der Verträglichkeit von Projekten mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder eines europäischen Vogelschutzgebiets festlegt.

Aufgrund der Entfernungen zwischen den planungsrechtlich zu sichernden Baugrenzen des BP und den Schutzgebieten sind zunächst Beeinträchtigungen für die Natura 2000-Gebiete und ihre Gebietsbestandteile generell nicht auszuschließen. Daher wird gegenständlich eine Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit durchgeführt. Ziel der Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit ist eine Abschätzung des potenziellen Einflusses der Windenergienutzung auf die Natura 2000-Gebiete (Möglichkeitsmaßstab).

Die überschlägige Prüfung gemäß §§ 33 und 34 BNatSchG soll klären, ob Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der maßgeblichen Gebietsbestandteile der Natura 2000-Gebiete mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Anderenfalls ist eine vertiefte FFH-Prüfung vorzunehmen.

Die planungsrechtlich festzusetzenden Baugrenzen Nr. 1 bis Nr. 5, Nr. 7 und teilweise Nr. 8 befinden sich innerhalb des Vorranggebiets Windenergie (VR WEN) Nr. 20 „Malchow“ des rechtskräftigen integrierten Regionalplans Uckermark-Barnim.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat auf ihrer 42. Sitzung am 21. Mai 2024 die Satzung über den integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim beschlossen. Mit Bescheid vom 24. September 2024 wurde die Satzung einschließlich ihrer Anlagen (Text und Festlegungskarte) von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, als der für Raumordnung zuständigen obersten Landesbehörde, genehmigt (§ 2 Absatz 4 Satz 2 und 3 RegBkPlG). Nach amtlicher Bekanntmachung (Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 42 vom 23. Oktober 2024) ist der Plan am 23. Oktober 2024 in Kraft getreten und enthält somit rechtswirksame Ziele der Raumordnung (REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT UCKERMARK-BARNIM 2024).

Durch die Regionalplanung wurden im Zusammenhang mit der Aufstellung des Integrierten Regionalplans Uckermark-Barnim die Auswirkungen auf Schutzgebiete vorgeprüft. Innerhalb des VR WEN 20 befinden sich keine Natura 2000-Gebiete.

## 2 Methodik

Als Grundlagen der Vorprüfung dienen die Empfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) zu den „Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung“ (LANA 2004), die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Brandenburg (MLUL 2019) sowie die Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung vom 12. Juli 2011 (LUNG M-V 2021).

Darüber hinaus dienen folgende Kartierungen als adäquate Bewertungsgrundlage:

- Erfassung und Bewertung der Herpetofauna für den Windpark „Schönfeld West“. Erfassungsjahr 2024 (K&S UMWELTGUTACHTEN 2024a),
- Erfassung und Bewertung der Zug- und Rastvögel für das Windenergieprojekt „Malchow-Göritz“. Erfassungsjahr 2023/2024 (K&S UMWELTGUTACHTEN 2024b),
- Erfassung und Bewertung der Brutvögel für das Windenergieprojekt „Malchow-Göritz“. Erfassungsjahr 2023 (K&S UMWELTGUTACHTEN 2024c),
- Fachbericht Biotop für den Bebauungsplan „Windfeld Schönfeld West“. Erfassungsjahre 2023, 2024 und 2025. Stand Mai 2025, (K&S UMWELTGUTACHTEN 2025a) und
- Bebauungsplan "Windfeld Schönfeld West" - Entwurf - Begründung zum Bebauungsplan, Teil II: Umweltbericht (K&S UMWELTGUTACHTEN 2025b).

Im Rahmen der Untersuchungen der Brutvögeln wurden keine Flächen innerhalb der Schutzgebiete kartiert. Weiterhin wurden alle vorhandenen, frei verfügbaren Daten zu den Natura 2000-Gebieten verwendet, sodass die Mindeststandards erfüllt werden konnten.

Der Maßstab für die Prüfung der FFH-Gebiete sind die Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und für die Arten des Anhangs II der FFH-RL. Die Erhaltungsziele für die FFH-Gebiete werden in Brandenburg in Naturschutzgebietsverordnungen oder durch Erhaltungszielverordnungen bekanntgegeben. In der Anlage 1 des BbgNatSchAG sind die Erhaltungsziele für die brandenburgischen Vogelschutzgebiete zu finden. Grundlage für die Prüfung von Natura 2000-Gebieten in Mecklenburg-Vorpommern sind die in den § 3 (SPA) und § 6 (FFH) der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete genannten Erhaltungsziele und Schutzzwecke.

Maßstab für die Untersuchung der Vogelschutzgebiete sind die Erhaltungsziele in Bezug auf die gelisteten Vogelarten, d. h. Anhang I-Arten und regelmäßig vorkommende Zugvogelarten der VRL, die jeweils für das betroffene Vogelschutzgebiet der Anlage 1 des BbgNatSchAG zu entnehmen sind. Gemäß dem Urteil des EuGH (C-66/23) vom 12.09.2024, welches im Hinblick auf die Anwendung zu erheblichen Unsicherheiten führt, wird empfohlen, dass alle in einem Vogelschutzgebiet vorkommenden Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie zu betrachten sind. Es reicht nicht aus, nur die Arten des Anhangs I zu berücksichtigen, die als maßgebliche Arten in den Anlagen zum BbgNatSchAG genannt sind. Das MLUK, Abteilung 4, empfiehlt daher sicherheitshalber die weiteren Arten des Standard-Datenbogens (SDB) zu berücksichtigen. Zu

empfehlen ist darüber hinaus auch, die weiteren im Schutzgebiet vorkommenden Anhang I-Arten der VRL, welche nicht im SDB enthalten sind, zu prüfen.

Bei dieser Vorgehensweise können Auswirkungen auf Arten, die in ihrem Bestand derzeit nicht gefährdet sind, von vornherein ausgeschlossen werden, da davon auszugehen ist, dass die Population auch ohne Ausweisung des jeweiligen Schutzgebiets weit verbreitet ist (EuGH C-66/23).

Im Zuge der vorliegenden WEA-Planung dienen gemäß des AGW-Erlasses Brandenburg (MLUK 2023a, Anlage 1 MLUK 2023b) die Nah- und Prüfbereiche der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten der Anlage 1 des BNatSchG als Bewertungsgrundlage. Weiterhin beinhaltet der AGW-Erlass (Anlage 1, MLUK 2023b) Regelungen für nicht kollisionsgefährdete, aber störungsempfindliche Vogelarten, u. a. im Hinblick auf festgelegte Prüfbereiche sowie Gebietskulissen. Anhand der Nahbereiche, der zentralen und erweiterten Prüfbereiche sowie Regelungen zu den Gebietskulissen ist für die geplanten WEA zu prüfen, ob Auswirkungen von den Windenergieanlagen in die Schutzgebiete hineinreichen können.

Bewertungsgrundlage für die Schutzgebiete auf der Seite des Landes Mecklenburg-Vorpommern bildet die Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA), Teil Vögel (LUNG M-V 2016). Bei Unterschreitung der Ausschlussbereiche der AAB-WEA oder der Errichtung von WEA in traditionellen Nahrungsgebieten, essenziellen Aktionsräumen / Interaktionsräumen sowie der Flugkorridore dorthin innerhalb des Prüfbereichs, ist von einer erhöhten Störung auszugehen, sodass populationsschädliche Auswirkungen nicht sicher ausgeschlossen werden können. Durch die Änderung des BNatSchG im Jahr 2022 sind inzwischen die dortigen Vorgaben für kollisionsgefährdete Brutvogelarten für alle Bundesländer verbindlich. Daher werden abweichend von der AAB-WEA für die im BNatSchG aufgeführten kollisionsgefährdeten Brutvogelarten die Prüfradien der Anlage 1 zum BNatSchG herangezogen. Des Weiteren werden die Flugwege zwischen Brutplätzen und Nahrungsflächen, sofern erforderlich, näher betrachtet.

Im Windkrafte rlass Brandenburg (MUGV 2011), im aktuellen Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (MLUK 2023a) oder auch in der AAB-WEA sind keine Schutzabstände zu Natura 2000-Gebieten festgelegt. Als Wirkraum für die SPA ist im Fall des Vorkommens AGW-relevanter windkraftsensibler Arten, die als Erhaltungsziel des Vogelschutzgebiets festgelegt sind, zumindest der jeweilige Nah- bzw. Prüfbereich der Art zu betrachten.

Für kollisionsgefährdete Brutvogelarten sieht der AGW-Erlass (Anlage 1, MLUK 2023b) einen maximalen erweiterten Prüfbereich von 5 km vor. Im Umkreis von 5 km zur den Baugrenzen der Planung befinden sich die nachstehend in Tabelle 1 auf Seite 10, aufgeführten europäischen Schutzgebiete.

**Tab. 1: Schutzgebiete im 5 km-Umfeld zu den planungsrechtlich zu sichernden Baugrenzen des BP (grau hinterlegt sind die Abstände, die eine Vorprüfung erfordern)**

Schutzgebiete	Entfernung zur nächstgelegenen Baugrenze des BP „Windfeld Schönfeld West“	Durchführung Vorprüfung FFH-Verträglichkeit
FFH „Eiskellerberge – Os bei Malchow“ (BB)	1.960 m zur Baugrenze Nr. 1	ja
SPA „Uckerniederung“ (BB)	3.770 m zur Baugrenze Nr. 1	ja
FFH „Kleinseen bei Carmzow“ (BB)	4.490 m zur Baugrenze Nr. 15	nein
FFH „Mühlbach Beeke“ (BB)	4.380 m zur Baugrenze Nr. 1	nein
FFH „Malchower Os“ (MV)	1.780 m zur Baugrenze Nr. 1	ja
FFH „Strasburger Mühlbach – Beeke“ (MV)	3.860 m zur Baugrenze Nr. 1 und Nr. 6	nein
SPA „Caselower Heide“ (MV)	4.290 m zur Baugrenze Nr. 16	ja
SPA „Mittleres Ueckertal“ (MV)	3.430 m zur Baugrenze Nr. 6	ja

Der 5 km-Radius zu den planungsrechtlich zu sichernden Baugrenzen des BP überlagert sich teilweise mit den SPA „Caselower Heide“, „Mittleres Ueckertal“ und „Uckerniederung“. Daher ist eine Vorprüfung zur Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungszielen der SPA vorzunehmen.

Bei der Errichtung von WEA ist der Wirkraum je nach Schutzgut hinsichtlich des Einflusses von unterschiedlicher Größe. In der Regel ist für Wirkungen bezogen auf die Lebensraumtypen eine Betrachtung der jeweiligen WEA-Standorte ausreichend. Für die Arten der FFH-Richtlinie allerdings richtet sich der Wirkraum nach deren Aktions- und Ausbreitungsradien sowie den vorhandenen Habitatflächen. Zu den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete gehören auch windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten. In diesem Zusammenhang wird auf das OVG Magdeburg verwiesen, welches mit dem Beschluss vom 21.03.2013, Az. 2 M 154/12, Rn. 26 festgelegt hat, dass in der Regel erst ab einer Entfernung von 2 km zum Schutzgebiet erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs können erhebliche Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung „Eiskellerberge – Os bei Malchow“ sowie „Malchower Os“ liegen weniger als 2 km zu den Baugrenzen des BP entfernt, sodass für diese Planung die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen beider FFH-Gebiete vorzuprüfen ist.

Aufgrund der Art und der Größe der Planung, den Standortbedingungen und den zu erwartenden Auswirkungen der geplanten WEA und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile ist für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung „Kleinseen bei Carmzow“, „Mühlbach Beeke“ und „Strasburger Mühlbach - Beeke“ nicht von einer atypischen Planung auszugehen. Ein Abweichen von der Regelvermutung ist daher nicht gerechtfertigt. Entsprechend werden diese Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in der Vorprüfung nicht berücksichtigt.

Nachstehend werden lediglich die sich überlagernden Flächen der Schutzgebiete mit dem 2.000 m- (bei FFH-Gebieten) bzw. 5.000 m-Radius (bei SPA) zu den geplanten Baugrenzen betrachtet. Dieser Betrachtungsraum wird als Überlagerungsbereich bezeichnet.

### **Berücksichtigung der Bewirtschaftungspläne nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie (Managementplanung)**

Die jeweiligen Managementpläne (Bewirtschaftungspläne nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie) gelten als zentrales Instrument, um die Erhaltungsziele der Schutzgebietsverordnung des spezifischen Natura 2000-Gebiets zu konkretisieren und Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der betroffenen Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelarten der VS-RL zu formulieren. Können unerlässliche Maßnahmen zur Erreichung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele eines Natura 2000-Gebiets bzw. des günstigen Erhaltungszustands der Lebensraumtypen und Arten bzw. Vogelarten aufgrund der Planung nicht durchgeführt werden, ist dies gegebenenfalls als Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu betrachten.

Die Funktion eines Bewirtschaftungsplans nach Artikel 6 Absatz 1 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie kann beispielsweise auch durch Pflege- und Entwicklungspläne, Bewirtschaftungserlasse und Themenmanagementpläne erfüllt werden, sofern dabei die Vorgaben nach Artikel 6 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie eingehalten werden.

### 3 Beschreibung der Planung

#### 3.1 Kurzdarstellung des Inhalts der Bebauungsplanziele

Der Geltungsbereich liegt im Nordwesten der Gemeinde Schönfeld im Land Brandenburg, unmittelbar angrenzend zu Mecklenburg-Vorpommern, und umfasst eine Fläche von ca. 274 ha. Innerhalb des Geltungsbereichs werden folgende Festsetzungen getroffen (GEMEINDE SCHÖNFELD 2025):

- 3 sonstige Sondergebiete mit besonderer Zweckbestimmung "Windenergienutzung",
- 16 Baugrenzen zur Errichtung von WEA,
- überbaubare Grundstücksfläche für eine Windenergieanlage (WEA) inkl. Nebenanlagen beträgt max. 2.500 m<sup>2</sup>, davon bis zu 850 m<sup>2</sup> vollversiegelt und bis zu 1.650 m<sup>2</sup> teilversiegelt,
- Herstellung aller Zufahrten und Aufstellplätze nur in wassergebundener Decke zulässig und
- nachrichtliche Übernahme von: gesetzlich geschützten Biotopen, bekannte Bodendenkmale, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Hauptversorgungsleitungen und mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen.

Eine ausführliche Beschreibung der Planungsziele ist der Begründung zum BP zu entnehmen (GEMEINDE SCHÖNFELD 2025).

#### 3.2 FFH-relevante Wirkfaktoren des Vorhabens / Wirkfaktorenanalyse

##### 3.2.1 Allgemein zu berücksichtigende Wirkfaktoren

Im Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (kurz FFH-VP-Info) des BfN (2023) werden fachwissenschaftliche Daten, Erkenntnisse und Einschätzungen, die im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Beurteilung von Beeinträchtigungen der Gebiete des europäischen ökologischen Netzes " Natura 2000" (Natura 2000-Gebiete) erforderlich sind, systematisch aufbereitet, ausgewertet und verfügbar gemacht. Hierdurch soll zu einer bundesweit einheitlicheren Anwendung der Rechtsvorschriften beigetragen und eine effiziente, qualifizierte und rechtssichere Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung unterstützt werden.

Die Beurteilung der möglichen Auswirkungen von projektspezifischen Wirkfaktoren auf Natura 2000-Gebiete kann anhand der im Gesamtkatalog des Fachinformationssystems zur FFH-Verträglichkeitsprüfung aufgeführten Wirkfaktoren zu den einzelnen Projekttypen erfolgen. Die Tab. 2, ab Seite 13, enthält die für den Projekttyp 09 „Anlagen zur Energieerzeugung – Windenergieanlagen an Land“<sup>1</sup> in der Regel relevanten Wirkfaktoren.

---

<sup>1</sup> Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (kurz: FFH-VP-Info).  
URL: <https://ffh-vp-info.de>

Tab. 2: Wirkfaktoren des Projekttyps 09 „Anlagen zur Energieerzeugung – Windenergieanlagen an Land“ (FFH-VP-Info, BfN 2023)

Wirkfaktorengruppe			Wirkfaktor	Relevanz
1	direkter Flächenentzug	1-1	Überbauung / Versiegelung	2
2	Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	2-1	direkte Veränderungen von Vegetations- / Biotopstrukturen	2
		2-2	Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	0
		2-3	Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	0
		2-4	kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	0
		2-5	(länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	0
3	Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3-1	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	1
		3-2	Veränderung der morphologischen Verhältnisse	0
		3-3	Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse	0
		3-4	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)	0
		3-5	Veränderung der Temperaturverhältnisse	0
		3-6	Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren	0
4	Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	4-1	baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	1
		4-2	anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	2
		4-3	betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	2
5	nichtstoffliche Einwirkungen	5-1	akustische Reize (Schall)	2
		5-2	optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)	2
		5-3	Licht	1
		5-4	Erschütterungen / Vibrationen	1
		5-5	mechanische Einwirkung (Wellenschlag, Tritt)	2
6	stoffliche Einwirkungen	6-1	Stickstoff- und Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag	0
		6-2	organische Verbindungen	0
		6-3	Schwermetalle	0
		6-4	sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	0
		6-5	Salz	0
		6-6	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe und Sedimente)	1
		6-7	olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)	0
		6-8	endokrin wirkende Stoffe	0

Wirkfaktorengruppe		Wirkfaktor		Relevanz
		6-9	sonstige Stoffe	0
7	Strahlung	7-1	nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder	0
		7-2	ionisierende / Radioaktive Strahlung	0
8	gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	8-1	Management gebietsheimischer Arten	0
		8-2	Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten	0
		8-3	Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.)	0
		8-4	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	0
9	Sonstiges	9-1	indirekter Lebensraumverlust im Bereich des Vorhabengebiets	2

**Erläuterung zur Tab. 2:**

Relevanz: 0 (i. d. R.) nicht relevant  
 1 gegebenenfalls relevant  
 2 regelmäßig relevant

Es erfolgt eine Abschichtung der Wirkfaktoren nach Relevanz für das Planvorhaben.

**1 - Direkter Flächenentzug**

- Die geplanten Baugrenzen liegen außerhalb der Schutzgebietskulisse. Somit kann ausgeschlossen werden, dass es aufgrund einer Flächenbeanspruchung, Flächenumwandlung, Nutzungs- oder Bestandsänderungen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete kommen wird. Der Wirkfaktor 1-1 „Überbauung / Versiegelung“ hat für das gegenständliche Planvorhaben keine Relevanz.

**2 - Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung**

- Die Baugrenzen des PB sind außerhalb der Natura 2000-Gebiete in einer Mindestentfernung von ca. 1,8 km geplant. Direkte und indirekte Veränderungen von Vegetations- bzw. Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1) in den Natura 2000-Gebieten sind daher ausgeschlossen. Mit dem Planvorhaben geht keine Beseitigung von linearen Gehölzstrukturen einher, die von den in den Natura 2000-Gebieten lebenden Fledermäusen als Flugkorridore genutzt werden könnten, um von den Natura 2000-Gebieten in außerhalb gelegene Jagdhabitats zu gelangen. Der Wirkfaktor 2-1 ist für die Planung nicht relevant. Fledermäuse sind keine maßgeblichen Bestandteile der hier gegenständlichen FFH-Gebiete sind.
- Die zu prüfenden Natura 2000-Gebiete weisen keine charakteristische Dynamik auf. Der Wirkfaktor 2-2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik wird deshalb nicht weiter berücksichtigt.
- Durch die Planung werden innerhalb der Natura 2000-Gebiete weder die land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Nutzung intensiviert (Wirkfaktor 2-3) noch eine kurzzeitige (Wirkfaktor 2-4) oder länger andauernde (Wirkfaktor 2-5) Aufgabe habitatprägender Nutzung bzw. Pflege vorbereitet. Die Wirkfaktoren 2-3, 2-4 und 2-5 finden keine Anwendung.

### 3 - Veränderung abiotischer Standortfaktoren

- Eine Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes (Wirkfaktor 3-1), der morphologischen Verhältnisse (Wirkfaktor 3-2), der hydrologischen bzw. hydrodynamischen Verhältnisse (Wirkfaktor 3-3), der hydrochemischen Verhältnisse bzw. der hydrochemischen Beschaffenheit (Wirkfaktor 3-4), der Temperaturverhältnisse (Wirkfaktor 3-5) sowie eine Veränderung anderer Standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (Wirkfaktor 3-6) findet innerhalb der Natura 2000-Gebiete nicht statt, da das Planvorhaben nicht in den Natura 2000-Gebieten umgesetzt werden soll. Der mit der Planung verbundene, vergleichsweise kleinflächige Eingriff ist räumlich begrenzt, findet ausschließlich in einer Entfernung von mind. 1,8 km statt und beeinflusst daher die abiotischen Standortfaktoren in den Schutzgebieten auch nicht indirekt. Nach REICHENBACH et al. (2015: 223) könnte die Errichtung von WEA auf Waldstandorten zu lokalen und kleinflächigen Veränderungen des spezifischen – kühleren und feuchteren – Waldinnenklimas führen. Die geplanten Baugrenzen liegen ausschließlich auf Ackerflächen (Karte A, Seite 55). Im Beitrag des Kompetenzzentrums Naturschutz und Energiewende zu den klimatischen Auswirkungen von Windenergieanlagen bzw. Windparks aus dem Jahr 2018<sup>2</sup> wird dargelegt, dass kleinklimatische Effekte insbesondere in großen Windparks auftreten können, jedoch Auswirkungen von WEA bzw. Windparks auf das allgemeine lokale Wetter- und Niederschlagsgeschehen nicht nachweisbar sind. WEA können gewisse mikroklimatische Auswirkungen haben. Zum einen werden durch die sich drehenden Rotoren Luftmassen aus höheren Luftschichten nach unten befördert und umgekehrt. Die Luftmassen werden durchmischt, was zu Veränderungen von Temperaturen und Feuchtigkeit der Luft und des Bodens führen kann. Zum anderen werden die Luftströme des Windes auf der windabgewandten Seite – der Leeseite – der Anlagen verwirbelt. Zusätzlich zu diesen Turbulenzen herrschen auf der Leeseite zudem geringfügig verringerte Windgeschwindigkeiten. Diese Effekte wurden mittlerweile in zahlreichen wissenschaftlichen Studien bestätigt. Die Auswirkungen der auf Ackerflächen geplanten WEA auf die lokalen Temperatur- und Windverhältnisse werden als geringfügig eingeschätzt. Die Wirkfaktoren 3-1, 3-2, 3-3, 3-4, 3-5 und 3-6 werden deshalb nicht weiter berücksichtigt.

### 4 - Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust

- Aufgrund der Distanz zwischen den geplanten Baugrenzen und den Schutzgebietsgrenzen von mind. ca. 1,8 km kann eine baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung bzw. Mortalität (Wirkfaktor 4-1) von geschützten Arten, die im SPA „Uckerniederung“, „Mittleres Ueckertal“ und „Caselower Heide“ leben, ausgeschlossen werden. Die geplanten Baugrenzen befinden sich mind. ca. 1,8 km von den Schutzgebieten entfernt. Schutzgut der FFH-Gebiete „Malchower Os“ und „Eiskellerberge – Os bei Malchow“ sind ausschließlich Lebensraumtypen, für den eine baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung bzw. Mortalität (Wirkfaktor 4-1) keine Rolle spielt. Der Wirkfaktor baubedingte

---

<sup>2</sup> Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende. URL: <https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/158-wetter-auswirkung-freileitungen-windenergieanlagen/>

Barriere- oder Fallenwirkung bzw. Mortalität (Wirkfaktor 4-1) wird hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung der maßgeblichen Bestandteile der Natura 2000-Gebiete nicht weiter betrachtet.

- Eine anlagebedingte Barrierewirkung geht von WEA durch eine direkte oder indirekte Scheuchwirkung der Anlagen aus, wenn diese in oder in der Nähe von Habitaten störungsempfindlicher Vogelarten errichtet werden. Ebenso besteht eine gewisse Barrierewirkung, wenn die Anlagen auf den Zugwegen von Vögeln und Fledermäusen oder zwischen Rast- und Nahrungshabitat bzw. Wochenstube und Jagdrevier errichtet werden. Da Fledermäuse nicht zu den maßgeblichen Bestandteilen der FFH-Gebiete „Malchower Os“ und „Eiskellerberge – Os bei Malchow“ gehören, hat der Wirkfaktor 4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung bzw. Mortalität für das FFH-Gebiet keine Relevanz. Der Wirkfaktor 4-2 „anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung bzw. Mortalität“ aber muss hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung der maßgeblichen Bestandteile des SPA „Uckerniederung“, „Mittleres Ueckertal“ und „Caselower Heide“ geprüft werden.
- Bei der Errichtung von WEA kommt es regelmäßig zu betriebsbedingten Barrierewirkungen und Individuenverlusten. WEA stellen aufgrund ihrer Höhe ein Flughindernis für Vögel und Fledermäuse dar. Vor allen bei bestimmten Wetterverhältnissen und räumlichen Konfliktlagen besteht die Gefahr der Kollision mit dem Rotor für fliegende Arten. Neben den anlagebedingten Kulissenwirkungen (vgl. Wirkfaktor 4-2) entsteht auch eine Störwirkung durch die Rotationsbewegung der Rotoren. Durch die Rotationsbewegung des Rotors kommt es zudem zu Verwirbelungen und Luftdruckänderungen, durch die Fledermäuse teilweise tödliche innere Verletzungen erleiden können. Da Fledermäuse nicht zu den maßgeblichen Bestandteilen der FFH-Gebiete „Malchower Os“ und „Eiskellerberge – Os bei Malchow“ gehören, hat der Wirkfaktor 4-3 „betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung bzw. Mortalität“ für das FFH-Gebiet keine Relevanz. Der Wirkfaktor 4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung bzw. Mortalität ist jedoch für das SPA „Uckerniederung“, „Mittleres Ueckertal“ und „Caselower Heide“ in der Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit zu betrachten.

## 5 - Nichtstoffliche Einwirkungen

- Der Bau und Betrieb von WEA führt regelmäßig zu akustischen Reizen. Hierbei handelt es sich sowohl um Schall im menschlich hörbaren als auch im menschlich nicht hörbaren Bereich. Der Schall tritt sowohl baubedingt (Baulärm, Fahrzeuglärm) als auch betriebsbedingt (Rotorbewegung, Interferenzschall, Wartung) auf. Die beschriebenen Reize können auch über das eigentliche Eingriffsgebiet hinaus noch negative Auswirkungen haben. Lärmemissionen sowie Fahrzeugverkehr während der Bauphase finden aber nur temporär statt, sind räumlich begrenzt und nicht zuletzt aufgrund der Distanz zwischen Stell- und Zuwegungsflächen sowie Schutzgebietsgrenzen (> 3,5 km) nicht relevant für die SPA „Uckerniederung“, „Mittleres Ueckertal“ und „Caselower Heide“. Gleiches gilt für den durch Wartungsarbeiten und -verkehr verursachten Lärm. Aufgrund der Schallabschwächung in der Luft kann man davon ausgehen, dass akustische Reize von WEA in einer Entfernung von ca. 3,5 km nicht mehr zu Störungen von Lebensraumfunktionen für Tiere

führen. Die Baugrenzen des BP sind in einer Entfernung von mehr als ca. 1,8 km zu den FFH-Gebieten geplant. Schutzgüter der FFH-Gebiete „Malchower Os“ und „Eiskellerberge – Os bei Malchow“ sind ausschließlich Lebensraumtypen, für den akustische Reize in Form von Schall (Wirkfaktor 5-1) keine Rolle spielen. Akustische Reize in Form von Schall (Wirkfaktor 5-1) sind daher für die genannten Natura 2000-Gebiete nicht von Relevanz.

- Die optischen Reize der WEA ergeben sich einerseits anlagebedingt durch die hohe Anlagenhöhe und die damit verbundene Kulissenwirkung für bestimmte empfindliche Offenlandarten. Andererseits sind auch die Rotationsbewegung der Anlage (Schattenwurf) sowie Reflexionen und im Nahbereich das "Zerhacken" des Sonnenlichtes bei tiefstehender Sonne (sog. Diskoeffekt) mögliche Ursache für Störwirkungen. Dies führt zu Beeinträchtigungen insbesondere von Vogelarten des Offenlandes, die auf Vertikalstrukturen und Bewegungen im Luftraum empfindlich reagieren. Durch den Bauprozess und die Wartungsarbeiten entstehen neben den akustischen auch optische Störreize (zum Teil allein durch Anwesenheit von Menschen) für dagegen entsprechend empfindliche Arten. Der Wirkfaktor 5-2 „optische Reizauslöser bzw. Bewegung ohne Licht“ hat keine Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete. Die Stärke optischer Reizauslöser nimmt mit zunehmender Entfernung ab. Als Gründe für den Ausschluss ist die räumliche Entfernung zwischen den SPA „Uckerniederung“, „Mittleres Ueckertal“ und „Caselower Heide“ und den Emissionsquellen von überwiegend mehr als ca. 3,5 km zu nennen. Die Baugrenzen des BP sind in einer Entfernung von mehr als ca. 1,8 km zu den FFH-Gebieten geplant. Schutzgüter der FFH-Gebiete „Malchower Os“ und „Eiskellerberge – Os bei Malchow“ sind ausschließlich Lebensraumtypen, für den der Wirkfaktor 5-2 „optische Reizauslöser bzw. Bewegung ohne Licht“ keine Rolle spielt.
- WEA sind aus Gründen der Flugsicherheit mit sogenannten Befuerungseinrichtungen (künstlichen Lichtquellen) ausgestattet, die relevante Auswirkungen auf Insekten, Fledermäuse und Vögel haben können. Die Realisierung der Planungsziele wird diesbezüglich zu einer Verstärkung des Unruhemomentes in der unmittelbar umgebenden Landschaft führen. Aufgrund der Distanz zwischen dem geplanten Windpark und den Schutzgebietsgrenzen von mehr als ca. 3,5 km sind keine Auswirkungen auf die im SPA „Uckerniederung“, „Mittleres Ueckertal“ und „Caselower Heide“ lebenden Vogelarten zu erwarten. Schutzgüter der FFH-Gebiete „Malchower Os“ und „Eiskellerberge – Os bei Malchow“ sind ausschließlich Lebensraumtypen, für den Lichtreize keine Rolle spielen. Der Wirkfaktor 5-3 ist für die genannten Natura 2000-Gebiete nicht relevant.
- Im Rahmen der Bauphase kommt es durch die Baugrundvorbereitung für die WEA zu Erschütterungen bzw. Vibrationen (Wirkfaktor 5-4), da hier mit schweren Maschinen gearbeitet werden muss. Die Stärke der Erschütterungen bzw. Vibrationen nimmt mit zunehmender Entfernung ab. Aufgrund der Distanz zwischen den geplanten Baugrenzen und den Schutzgebietsgrenzen von mehr als ca. 3,5 km sind keine Auswirkungen auf die in den SPA lebenden Vogelarten zu erwarten. Schutzgüter der FFH-Gebiete „Malchower Os“ und „Eiskellerberge – Os bei Malchow“ sind ausschließlich Lebensraumtypen, für den der Wirkfaktor 5-4 „Erschütterungen bzw. Vibrationen“ keine Rolle spielt. Die NATURA 2000-Gebiete werden durch den Wirkfaktor 5-4 „Erschütterungen bzw. Vibrationen“ nicht beeinträchtigt.

- Mechanische Einwirkungen durch Tritt bzw. Befahren treten regelmäßig in der Bauphase bei der Errichtung der WEA auf. Ebenso sind temporäre Einwirkungen aufgrund von Wartungsarbeiten während der Betriebsphase möglich. Durch die Realisierung der Planungsziele und die mit den zu erwartenden Bautätigkeiten verbundenen Auswirkungen erfolgen außerhalb der Natura 2000-Gebiete, sodass der Wirkfaktor 5-5 „mechanische Einwirkung“ (Wellenschlag, Tritt) nicht relevant ist.

## 6 - Stoffliche Einwirkungen

- Durch die Realisierung des Planvorhabens werden keine Stickstoff- und Phosphatverbindungen (Wirkfaktor 6-1), organische Verbindungen (Wirkfaktor 6-2), Schwermetalle (Wirkfaktor 6-3), Schadstoffe, die durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehen (Wirkfaktor 6-4) oder Salze (Wirkfaktor 6-5) in die Natura 2000-Gebiete eingetragen. Die Wirkfaktoren 6-1, 6-2, 6-3, 6-4 und 6-5 sind bei Windenergieprojekten nicht relevant.
- Im Rahmen der Errichtung von WEA kommt es durch die Tätigkeiten der Kran- und Baufahrzeuge in geringem Ausmaß zu stofflichen Emissionen. Anlage- und betriebsbedingt entstehen bei Windenergieprojekten keine stofflichen Emissionen. Die stofflichen Emissionen, die im Rahmen der Errichtung der WEA durch die Tätigkeiten der Kran- und Baufahrzeuge in geringem Ausmaß anfallen können, werden nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete führen. Aufgrund der Distanz zwischen dem geplanten Windpark und den Schutzgebietsgrenzen von überwiegend mehr als ca. 1,8 km sind Depositionen mit strukturellen Auswirkungen wie Staub, Schwebstoffen oder Sedimenten (Wirkfaktor 6-6) für die betroffenen Natura 2000-Gebiete nicht relevant.
- Durch die Realisierung des Planvorhabens werden auch keine Auswirkungen durch olfaktorische Reize (Wirkfaktor 6-7), endokrin wirkende Stoffe (Wirkfaktor 6-8) oder sonstige Stoffe (Wirkfaktor 6-9) auf die Natura 2000-Gebiete hervorgerufen. Diese drei Wirkfaktoren sind bei Windenergieprojekten nicht relevant.

## 7 - Strahlung

- WEA sind keine strahlungsemittierenden Anlagen, sodass eine Betrachtung der Wirkfaktoren 7-1 (nichtionisierende Strahlung bzw. elektromagnetische Felder) und 7-2 (ionisierende bzw. radioaktive Strahlung) entfällt.

## 8 - Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen

- Aufgrund der Distanz zwischen den geplanten Baugrenzen des BP und den Schutzgebietsgrenzen von mehr als ca. 1,8 km erfolgt durch die für das Planvorhaben vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen keine anthropogene Regulierung wildlebender Tierbestände in den Natura 2000-Gebieten. Die geplanten Maßnahmen zur Abschaltung der WEA für Fledermäuse (V<sub>AFB3</sub>), der Bauzeitenregelung für Vögel (V<sub>AFB4</sub>) sowie die Schutzmaßnahme für den Rotmilan (V<sub>AFB5</sub>) vermeiden Beeinträchtigungen der lokalen Arten im Plangebiet und dessen Umfeld (K&S UMWELTGUTACHTEN 2025b). Negative Rückwirkungen hinsichtlich der in den Natura 2000-Gebieten

gelisteten Arten sind auch deshalb nicht zu erwarten, weil die Maßnahmen den gebietsbezogenen Erhaltungszielen nicht entgegenstehen. Der Wirkfaktor 8-1 „Management gebietsheimischer Arten“ besitzt für das durch die Planung vorbereitete Vorhaben keine Relevanz.

- Weder durch die Realisierung der Planungsziele noch durch die eingeplanten naturschutz- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen (vgl. Wirkfaktor 8-1) kommt es zu einer Förderung oder Ausbreitung gebietsfremder Arten (Wirkfaktor 8-2). Eine durch die Windenergieplanung bedingte Förderung oder Ausbreitung von Neozoen, die zu einer Nutzung der Natura 2000-Gebiete durch diese gebietsfremden Arten führt, ist nicht zu erwarten. Der Wirkfaktor 8-2 ist bei Windenergieprojekten nicht relevant.
- Im Rahmen von Windenergieprojekten finden Bekämpfungen von Organismen durch Pestizide oder andere entsprechende Wirkstoffe (Wirkfaktor 8-3) nicht statt. Der Wirkfaktor 8-3 wird daher nicht weiter betrachtet.
- Eine Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen (Wirkfaktor 8-4) erfolgt durch die Realisierung der Planungsziele sowie der Umsetzung der geplanten Maßnahmen nicht. Der Wirkfaktor 8-4 ist bei Windenergieprojekten nicht relevant.

## 9 - Sonstiges

- Unter diese Gruppe fallen „alle sonstigen unter den Wirkfaktoren 1-1 bis 8-4 nicht zu fassende Wirkfaktoren oder Veränderungen“ (BfN 2023). Der Wirkfaktor 9-1 ist für diese Planung nicht von Relevanz.

### 3.2.2 Gebietsspezifische Konkretisierung der relevanten Wirkfaktoren der Planung

Im Sinne der Betrachtung von FFH- und Vogelschutzgebieten sind nur Wirkfaktoren relevant, die im konkreten Fall zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der fünf Natura 2000-Gebiete führen könnten. Im Rahmen der gegenständlichen Planung sind zusammenfassend folgende projektspezifische Wirkfaktoren als relevant einzustufen und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit von Beeinträchtigungen für die jeweiligen Natura 2000-Gebiete zu überprüfen.

*FFH-Gebiet „Eiskellerberge – Os bei Malchow“ (DE 2549-301)*

*FFH-Gebiet „Malchower Os“ (DE 2549-305)*

- Es wurden keine relevanten Wirkfaktoren ermittelt.

*SPA „Caselower Heide“ (DE 2550-401)*

*SPA „Mittleres Ueckertal“ (DE 2549-471)*

*SPA „Uckerniederung“ (DE 2649-421)*

- Wirkfaktor 4-2 „anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität“: anlagebedingte Störungen (Barrierewirkungen, Auswirkungen auf Austauschbeziehungen, Verstellen von Nahrungsflächen),

- Wirkfaktor 4-3 „betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität“: betriebsbedingte Störungen (Barrierewirkungen, Auswirkungen auf Austauschbeziehungen, Verstellen von Nahrungsflächen),
- Wirkfaktor 4-3 „betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität“: betriebsbedingtes Kollisionsrisiko (Freihalten von Flugkorridoren zwischen Brutplatz und Nahrungsflächen und zwischen Schlafplätzen und Rastflächen).

Die anlage- und betriebsbedingten Störungen werden aufgrund der gleichen Auswirkungen zusammengefasst:

- Wirkfaktor 4-2 „anlagebedingte und betriebsbedingte“ (4-3) „Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität: anlage- und betriebsbedingte Störungen“ (Barrierewirkungen, Auswirkungen auf Austauschbeziehungen, Verstellen von Nahrungsflächen).

Andere als nicht relevant eingestufte Wirkungen, die sich im Rahmen der Realisierung der Planungsziele ergeben könnten, bleiben unberücksichtigt, da diese offensichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der Natura 2000-Gebiete führen können.

## 4 Natura 2000-Gebiete in Brandenburg

### 4.1 Formblatt zur Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit (MLUL 2019) für das GGB „Eiskellerberge – Os bei Malchow“ (DE 2549-301)

#### Name des Plans/Projekts:

Bebauungsplan „Windfeld Schönfeld West“

#### Träger [Vorhabenträger]:

**Gemeinde Schönfeld**  
**Landkreis Uckermark**

#### Kurzdarstellung des Projekts

Eine Kurzcharakteristik der Planung ist dem Kapitel 3.1 zu entnehmen.

#### Kurzbeschreibung des Natura 2000-Gebiets mit Benennung seiner maßgeblichen Bestandteile (vgl. SDB 2013/05)

**Name:** GGB „Eiskellerberge – Os bei Malchow“ (DE 2549-301)

Das FFH-Gebiet „Eiskellerberge - Os bei Malchow“ (DE 2549-301) ist ein gut erhaltener, überwiegend offener Oszug zwischen Malchow und Dauer mit einer Gesamtlänge aller Teilbereiche von 1,27 km und einer variierenden Breite von 11 m bis 67 m. Ein Oszug ist eine eiszeitlich entstandene, schmale, wallartige Geländeerhebung. Der Verlauf zieht sich im angrenzenden Bundesland Mecklenburg-Vorpommern weiter fort. Das Gebiet besteht insgesamt aus fünf Teilgebieten mit einer Gesamtfläche von rund 5,4 ha. Die einzelnen Teilgebiete weisen Flächengrößen von 0,13 bis 3,82 ha auf. Das nördlichste und größte Teilgebiet grenzt im Norden an das FFH-Gebiet „Malchower Os“ (DE 2549-305) auf Mecklenburg-Vorpommerscher Seite. Das Schutzgebiet beinhaltet einen artenreichen kontinentalen Trocken- und Halbtrockenrasen von sehr guter Ausprägung mit hochgradig gefährdeten Pflanzenarten.

Die rechtliche Sicherung des GGB „Eiskellerberge - Os bei Malchow“ (DE 2549-301) erfolgt durch die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eiskellerberge-Os bei Malchow“ vom 3. Juni 2004 (zuletzt geändert 2015) (MLUR 2015). Für die Voruntersuchung zur FFH-Verträglichkeit wird daher der Schutzzweck aus § 3 herangezogen.

#### Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und Schutzzweck gemäß MLUR (2015)

Die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL im GGB „Eiskellerberge - Os bei Malchow“ (DE 2549-301) sind in Tab. 3, Seite 22, aufgeführt. Der Standarddatenbogen für das GGB „Eiskellerberge - Os bei Malchow“ vom Mai 2013 (letzte Aktualisierung) liegt vor.

**Tab. 3: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL für das GGB „Eiskellerberge - Os bei Malchow“ gemäß Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eiskellerberge-Os bei Malchow (MLUR 2015), Standarddatenbogen 2013/05 und Managementplan (MLUK 2023c)**

LRT Code	Lebensraumtyp	Erhaltungszustand (SDB)*			SDB	Erhaltungsziel
		A Fläche (ha)	B Fläche (ha)	C Fläche (ha)		
6120*	Trockene, kalkreiche Sandrasen		0,1		X	X
6240	Subpannonische Steppen-Trockenrasen		2,9	0,7	X	X

\*SDB-Angabe nach Korrektur wissenschaftlicher Fehler durch das LfU, eine Korrekturmeldung an die EU wird vorbereitet (siehe MLUK 2023c)

Der Schutzzweck nach § 3 der Verordnung (MLUR 2015) umfasst

1. die Erhaltung, naturnahe Wiederherstellung und Entwicklung als Lebensraum wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere der Trockenrasen, Staudenfluren und -säume sowie Laubgebüsch trockener und trockenwarmer Standorte;
2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume wild lebender Pflanzenarten, darunter nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützter Arten wie Wiesen-Kuh-schelle (*Pulsatilla pratensis*), Pfriemengras (*Stipa capillata*), Karthäuser-Nelke (*Dianthus carthusianorum*), Wiesen-Schlüsselblume (*Primula veris*), Grasnelke (*Armeria maritima*) und Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*);
3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum beziehungsweise Rückzugsraum wild lebender Tierarten, insbesondere für Vögel, Lurche und Kriechtiere sowie Insekten;
4. die Erhaltung des Oszuges mit seinen einzelnen Abschnitten aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Gründen;
5. die Erhaltung der landschaftsbildprägenden Erhebungen des Oszuges wegen ihrer Seltenheit, Vielfalt und besonderen Eigenart.

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie 92/43/EWG oder gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG

Im SDB sowie in der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eiskellerberg - Os bei Malchow“ werden für das GGB „Eiskellerberge - Os bei Malchow“ (DE 2549-301) keine Arten nach Anhang II der FFH-RL aufgeführt (MLUR 2015).

Sonstige im Standarddatenbogen genannte Arten

Im Standarddatenbogen (2013/05) für das GGB „Eiskellerberge - Os bei Malchow“ werden als sonstige wichtige Pflanzen- und Tierarten nur Pflanzenarten aufgelistet, die nicht in den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt werden.

### Managementplanung

Für das GGB „Eiskellerberge - Os bei Malchow“ liegt gemäß Artikel 6, Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) ein Bewirtschaftungsplan vor (MLUK 2023c).

Als Erhaltungsziel wird im Bewirtschaftungserlass die Erhaltung des Lebensraumtyps der „Trockenen, kalkreichen Sandrasen“ sowie die Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps „Subpannonische Steppen – Trockenrasen“ aufgeführt. Die detaillierte Maßnahmenplanung ist dem Bewirtschaftungserlass zu entnehmen. Die Maßnahmen beschränken sich auf Flächen innerhalb des GGB und beziehen die unmittelbar angrenzenden Habitats mit ein (MLUK 2023c).

### **Dient das Projekt unmittelbar der Verwaltung des Natura 2000-Gebiets? (vgl. Nummer 2.2 der Verwaltungsvorschrift)**

Ja

Angabe des Plans mit Titel, Planungsträger und Aufstellungsdatum oder Bestätigung der zuständigen Naturschutzbehörde, dass das Projekt der Verwaltung des Gebiets dient

Nein

### **Prognose zum Wirkraum des Projekts und der dort zu erwartenden Wirkungen**

Bei der Errichtung von WEA ist der Wirkraum je nach Schutzgut in seinem Umfang unterschiedlich groß. In der Regel ist für Wirkungen auf die Lebensraumtypen eine Betrachtung der jeweiligen Standorte ausreichend. Für die Arten der FFH-Richtlinie richtet sich der Wirkraum nach deren Aktions- und Ausbreitungsradien sowie den Habitatflächen. Projektspezifische Faktoren und die sich daraus ergebenden möglichen Wirkungen sind (vgl. Kapitel 3.2):

- Es wurden keine relevanten Wirkfaktoren ermittelt.

### **Einschätzung der Möglichkeit projektbedingter Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für den Erhaltungszustand oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen**

Das GGB „Eiskellerberge - Os bei Malchow“ (DE 2549-301) liegt ca. 2 km von der nächstgelegenen, geplanten Baugrenze (Nr. 1) entfernt. Der Überlagerungsbereich mit den künftig zu erwartenden WEA-Standorten umfasst lediglich die östlichen Teilflächen des GGB (Karte A, Seite 55).

Es werden keine Flächen des GGB „Eiskellerberge - Os bei Malchow“ in Anspruch genommen (Karte A, Seite 55). Durch die Realisierung der Planungsziele ändert sich die Nutzungsintensität im GGB nicht. Der Nähr- und Schadstoffhaushalt im GGB wird nicht beeinflusst. Damit können direkte und indirekte Auswirkungen auf den Lebensraumtyp mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Gemäß der Darstellung der entsprechenden Räume im landesweiten Biotopverbund (MLUR 2000) erstrecken sich die Räume enger Kohärenz zwischen FFH-Gebieten abseits des Geltungsbereichs des BP und des GGB „Malchower Os“, nämlich Richtung Süden bzw. Südwesten (Karte A, Seite 55). Erhebliche Beeinträchtigungen der Austauschbeziehungen über die Räume enger Kohärenz zwischen FFH-Gebieten sind für das GGB „Malchower Os“ somit nicht zu erwarten.

### **Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen des Bewirtschaftungserlasses für das GGB „Eiskellerberge – Os bei Malchow“**

Für das GGB „Eiskellerberge - Os bei Malchow“ liegt ein Managementplan (MLUK 2023c) vor, sodass zu prüfen ist, ob die Windpark-Planung den im Managementplan konkretisierten Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen entgegenstehen könnte. Durch die Planung werden keine Flächen des GGB „Eiskellerberge - Os bei Malchow“ in Anspruch genommen (Karte A, Seite 55). Die Erhaltungs- und Entwicklungsziele sowie die Maßnahmen des Bewirtschaftungserlasses beziehen sich auf Flächen innerhalb des FFH-Gebiets und schließen die unmittelbar angrenzenden Habitate mit ein. Alle Maßnahmenflächen liegen über 1,8 km vom Plangebiet entfernt und damit außerhalb des Wirkungsbereichs. Die Erhaltungs- und Entwicklungsziele und die daran geknüpften Maßnahmen sind mit der Windpark-Planung nicht direkt verbunden, sodass die Planung diesen nicht entgegenstehen.

Im Zusammenhang der Prüfung des relevanten Möglichkeitsmaßstabs werden entsprechend der Wirkfaktorenanalyse keine potenziellen Gefährdungen prognostiziert, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebiets und seiner Gebietsbestandteile führen können.

### Ergebnis

Aus gutachterlicher Sicht kann ausgeschlossen werden, dass durch das Projekt erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets „Eiskellerberge - Os bei Malchow“ (DE 2549-301) eintreten können.

Die Beurteilung obliegt der Zulassungsbehörde.

Ja

Nein

## 4.2 Formblatt zur Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit (MLUL 2019) für das BSG „Uckerniederung“ (DE 2649-421)

### Name des Plans/Projekts:

Bebauungsplan „Windfeld Schönfeld West“

### Träger [Vorhabenträger]:

**Gemeinde Schönfeld**  
**Landkreis Uckermark**

### Kurzdarstellung des Projekts

Eine Kurzcharakteristik der Planung ist dem Kapitel 3.1 zu entnehmen.

### Kurzbeschreibung des Natura 2000-Gebiets mit Benennung seiner maßgeblichen Bestandteile (vgl. Nummer 3.2 der Verwaltungsvorschrift)

**Name:** Vogelschutzgebiet „Uckerniederung“ (DE 2649-421)

Das SPA-Gebiet „Uckerniederung“ (SPA DE 2649-421) ist die Verlängerung des nordöstlich gelegenen SPA „Mittleres Ueckertal“ (SPA DE 2549-421) des Landes Mecklenburg-Vorpommern und stellt die Niederungslandschaft der Ucker und des Uckersees mit großen Niedermoorflächen, ausgedehnten Röhrichtbeständen und Flachwasserbereichen und stillgelegten Abwasserteichen einer ehemaligen Zuckerfabrik in Brandenburg dar. Es hat eine Fläche von ca. 5.641 ha. Das Gebiet ist durch die Stadt Prenzlau zweigeteilt. Besondere Güte und Bedeutung hat das Gebiet als bedeutender Lebensraum für Brut- und Zugvögel, insbesondere europa- bzw. EU-weit als Brutgebiet für Kleinralle, Blaukehlchen, Rohrschwirl und Teichrohrsänger. Darüber hinaus hat es eine europaweite Bedeutung als Rastgebiet für Graugans und Waldsaatgans (RYSILAVY & PUTZE 2021).

Rechtlich gesichert ist das SPA „Uckerniederung“ (DE 2649-421) über den § 15 BbgNatSchAG. Gemäß Anlage 1 zu § 15 BbgNatSchAG (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Nr. 3 vom 1. Februar 2013) sind für das SPA „Uckerniederung“ folgende gebietskonkreten Erhaltungsziele festgelegt worden:

Erhaltung und Wiederherstellung der Uckerniederung, einschließlich des Unteruckersees, sowie der angrenzenden Bereiche als Lebensraum (Brut-, Mauser-, Ruhe-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiet) der unten genannten Vogelarten, insbesondere

- von Abschnitten der Uecker und ihrer Nebengewässer als strukturreiche Fließgewässer mit ausgeprägter Gewässerdynamik, mit Mäander- und Kolkbildungen, Uferabbrüchen und Steilwandbildungen,
- von strukturreichen, stehenden Gewässern und Gewässerufeln mit naturnaher Wasserstandsdynamik, mit Schwimmblattgesellschaften und ganzjährig überfluteter ausgedehnter Verlandungs-

und Röhrichtvegetation sowie ungestörter Flachwasserbereiche (z. B. Blindower See) mit ausgeprägter Submersvegetation und Schlammflächen,

- der Zuckerfabrikteiche Prenzlau als anthropogen entstandene Standgewässer,
- eines für Niedermoore typischen Wasserhaushaltes in Teilen der Uckerniederung sowie der Anstaufläche bei Magnushof mit ganzjährig hohen Grundwasserständen und vor allem winterlich, teilweise ganzjährig überfluteten, im späten Frühjahr blänkenreichen, extensiv genutzten Grünlandflächen (Feucht- und Nasswiesen), Seggenrieden und Staudensäumen in enger räumlicher Verzahnung mit Brach- und Röhrichtflächen und mit Gewässern mit niedrigem Wasserstand und Sichtschutz bietender Ufervegetation sowie von flach überfluteten, Grünlandbereichen mit Schlaf- und Vorsammelplatzfunktion,
- einer strukturreichen Agrarlandschaft mit einem hohen Anteil an Begleitbiotopen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Söllen, Lesesteinhaufen, Brachen und Randstreifen,

sowie die Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Fauna von Wirbellosen, insbesondere Großinsekten, Amphibien und weiteren Kleintieren als Nahrungsangebot.

#### Überblick über die Vogelarten des SPA „Uckerniederung“ (DE 2649-421)

In der Tab. 4, Seite 26, sind die Vogelarten gelistet, die für das SPA „Uckerniederung“ (DE 2649-421) nach Anlage 1 zu § 15 BbgNatSchAG Schutzgegenstand des SPA sind.

**Tab. 4: Liste der Vogelarten gemäß Anlage 1 zu § 15 BbgNatSchAG, die Schutzgegenstand des SPA sind. Fett gedruckt sind die planungsrelevanten Arten nach Anlage 1 des AGW-Erlasses (MLUL 2023b)**

Arten des Anhangs I der Richtlinie 2009/147/EG		
Blaukehlchen	<b>Rohrdommel</b>	Trauerseeschwalbe
Bruchwasserläufer	<b>Rohrweihe</b>	Tüpfelsumpfhuhn
Eisvogel	<b>Rotmilan</b>	<b>Weißstorch</b>
Flusseeeschwalbe	<b>Schwarzmilan</b>	<b>Weißwangengans</b>
Goldregenpfeifer	<b>Schwarzstorch</b>	<b>Zwerggans</b>
<b>Kampfläufer</b>	<b>Seeadler</b>	<b>Zwergrohrdommel</b>
Kleines Sumpfhuhn	Silberreiher	<b>Zwergmöwe</b>
<b>Kornweihe</b>	<b>Singschwan</b>	Zwergsäger
<b>Kranich</b>	Sperbergrasmücke	<b>Zwergschwan</b>
Neuntöter	Sumpfohreule	
regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG gelistet sind		
Alpenstrandläufer	Haubentaucher	Sandregenpfeifer
Bekassine	<b>Kiebitz</b>	Schellente
<b>Blässgans</b>	Knäkente	Schnatterente
Blässhuhn	Krickente	Schwarzhalstaucher
<b>Brandgans</b>	<b>Kurzschnabelgans</b>	Silbermöwe

**regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG gelistet sind**

Dunkelwasserläufer	Lachmöwe	Spießente
Flussregenpfeifer	Löffelente	Stockente
Gänsesäger	Mittelsäger	Tafelente
<b>Graugans</b>	Pfeifente	<b>Tundrasaatgans</b>
Graureiher	Reiherente	<b>Waldsaatgans</b>
<b>Großer Brachvogel</b>	Rothalstaucher	Waldwasserläufer
Grünschenkel	<b>Rotschenkel</b>	Zwergtaucher

### Sonstige im Standarddatenbogen genannte Arten

Im Standarddatenbogen (aktualisiert Mai 2015) werden keine weiteren wichtigen Pflanzen- und Tierarten aufgeführt.

### Weitere vorkommende Arten des Anhang I der VS-RL

Hinweise zu weiteren vorkommenden Vogelarten des Anhang I der VS-RL können der Erst- und Zweiterfassung im SPA entnommen werden (RYS LAVY & PUTZE 2021). Darüber hinaus dienen behördliche Kataster und die vorhabenkonkreten Kartierungen als Bewertungsgrundlage (LFU N3 2025, K&S UMWELTGUTACHTEN 2025a).

Der Wachtelkönig brütet in dem feuchten Wiesengelände des Uckertals, gelegentlich werden auch Getreidefelder besiedelt. Während der Zweiterfassung im SPA konnten mehrere Rufe im Überlagerungsbereich festgestellt werden (RYS LAVY & PUTZE 2021).

Als weitere Wiesenbrüterart kann die Tüpfelralle in den feuchten Sumpf- und Schilfgebieten der Ucker nisten. Gemäß der Wiesenbrüterkulisse, die an den Überlagerungsbereich angrenzt, sind Nachweise belegt (MLUK & LfU 2022).

Zudem stellt das SPA das TOP5-Gebiet der Wiesenweihe dar. Während der Zweiterfassung im SPA konnten zwei Brutpaare nachgewiesen werden (RYS LAVY & PUTZE 2021).

Der Fischadler kam in 2014 mit zwei Brutpaaren vor, während in 2006 nur Brutpaar kartiert worden ist (RYS LAVY & PUTZE 2021).

Aus den Bestandsdaten des Landesamts für Umwelt gehen keine weiteren Hinweise für den Überlagerungsbereich hervor. Als Zug- und Rastgebiet besitzt der Überlagerungsbereich womöglich eine Bedeutung, da der Ucker aufgrund ihrer landschaftlichen Einbindung eine hohe Leitfunktion zukommt, über die die Vogelschutzgebiete im Austausch zueinanderstehen.

## Managementplanung

Für das SPA „Uckerniederung“ (DE 2649-421) liegt noch kein Managementplan vor<sup>3</sup>.

### Dient das Projekt unmittelbar der Verwaltung des Natura 2000-Gebiets? (vgl. Nummer 2.2 der Verwaltungsvorschrift)

Ja

Angabe des Plans mit Titel, Planungsträger und Aufstellungsdatum oder Bestätigung der zuständigen Naturschutzbehörde, dass das Projekt der Verwaltung des Gebiets dient

Nein

### Prognose zum Wirkraum des Projekts und der dort zu erwartenden Wirkungen

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist der Wirkraum je nach Schutzgut in seinem Umfang unterschiedlich groß. Für die Arten der Vogelschutzrichtlinie richtet sich der Wirkraum nach deren Aktionsradien sowie den Habitatflächen. Projektspezifische Faktoren sind (vgl. Kapitel 3.2):

- Wirkfaktor 4-2 „anlagebedingte und betriebsbedingte (4-3) Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität: anlage- und betriebsbedingte Störungen“ (Barrierewirkungen, Auswirkungen auf Austauschbeziehungen, Verstellen von Nahrungsflächen),
- Wirkfaktor 4-3 „betriebsbedingte (Barriere- oder Fallenwirkung /) Mortalität: betriebsbedingtes Kollisionsrisiko“ (Freihalten von Flugkorridoren zwischen Brutplatz und Nahrungsflächen und zwischen Schlafplätzen und Rastflächen).

Zur Beurteilung des Konfliktpotenzials hinsichtlich des Kollisionsrisikos durch den künftigen Anlagenbetrieb werden die Nah- und Prüfbereiche der für das SPA maßgeblichen Arten nach der Anlage 1 des AGW-Erlasses (MLUK 2023b) herangezogen.

### Einschätzung der Möglichkeit projektbedingter Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für den Erhaltungszustand oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen

Die nächstgelegene, geplante Baugrenze Nr.1 befindet sich ca. 3,8 km vom SPA „Uckerniederung“ (DE 2649-421) entfernt. Es werden keine Flächen des SPA in Anspruch genommen (Karte A, Seite 55). Der Überlagerungsbereich mit den geplanten Baugrenzen umfasst ausschließlich den nordöstlichen Teil des SPA zwischen Nieden, Nechlin und Göritz. Am östlichsten Rande verläuft die Ucker. Der Überlagerungsbereich wird von der Bahntrasse zwischen Pasewalk und Prenzlau gequert.

Der Niederungsbereich nördlich von Prenzlau ist stark melioriert. Neben intensiv genutztem Grünland finden auch sich ackerbaulich genutzte Flächen. Zu den wesentlichen Strukturelementen des nördlichen

---

<sup>3</sup> Stand der Natura-2000-Managementplanung in Brandenburg. URL: <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/natura-2000/managementplanung/stand-der-bearbeitung/~mais2redc258259de>

Teils des SPA gehören die Teiche der Zuckerfabrik, der Blindower See sowie das NSG Beesenberg (RYS LAVY & PUTZE 2021). Diese liegen außerhalb des Überlagerungsbereichs.

Für den Überlagerungsbereich sind keine kollisionsgefährdeten Arten bekannt (nach M LUK 2023a). In der Ergebnisdarstellung der SPA-Erst- und Zweiterfassung von RYS LAVY & PUTZE (2021) kommt der Kiebitz als AGW-relevante Vogelart im Überlagerungsbereich vor (Erfassung 2014). Nachweise gelangen westlich der Bahntrasse im Bereich der Herrenwiesen (RYS LAVY & PUTZE 2021). Darüber hinaus liegen Brutnachweise der AGW-relevanten Arten Fischadler, Kranich, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wachtelkönig und Weißstorch vor. Eine genaue Verortung wurde nicht vorgenommen. Aufgrund der Habitat-ausstattung eignet sich der Überlagerungsbereich des SPA als Brut- und Nahrungsgebiet für die planungsrelevanten Brutvogelarten.

**Wirkfaktor 4-2 „anlagebedingte und betriebsbedingte (4-3) Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität: anlage- und betriebsbedingte Störungen“ (Barrierewirkungen, Auswirkungen auf Austauschbeziehungen, Verstellen von Nahrungsflächen)**

Relevante anlagebedingte Störungen müssen von dem Tier, welches durch das SPA geschützt wird, negativ wahrgenommen werden. Dabei spielen Beeinträchtigungen, die von WEA ausgehen und unmittelbar oder mittelbar auf das SPA einwirken, eine Rolle. Eine Störung ist erheblich, wenn sich der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population einer Art im SPA durch die Störung verschlechtert.

Es sind anlage- und betriebsbedingte Störungen von WEA zu betrachten, die zu einer Aufgabe von Teillebensräumen im SPA führen.

### **Brutvögel**

Störungssensible Brutvögel werden aufgrund der Entfernung der geplanten Baugrenzen zum SPA von mehr als 3,8 km nicht beeinträchtigt. Die definierten Prüfbereiche für die störungsempfindlichen Brutvögel (MLUK 2023b) umfassen maximal einen Radius von 3 km. Da ein Vorkommen störungssensibler Arten in ihrem artspezifischen Prüfbereich in Bezug zu den geplanten Baugrenzen für die Errichtung der WEA nicht gegeben ist, kann sicher ausgeschlossen werden, dass die geplanten WEA erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung der innerhalb des SPA liegenden Niederungsflächen hervorrufen.

### **Zugvögel**

AGW-relevante Rast- und Überwinterungsplätze mit zentralen Prüfbereichen, die in den geplanten Windpark hineinreichen, sind nicht bekannt (MLUK & LFU 2022). Somit können nach aktuellem Kenntnisstand Vertreibungs- und Barrierewirkungen für die Zugvogelarten des SPA „Uckerniederung“ ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen für die Zug- und Rastvögel sind daher nicht zu erwarten (K&S UMWELTGUT-ACHTEN 2023d).

Austauschbeziehungen zwischen den Teilgebieten des SPA werden durch die Realisierung der Planungsziele nicht beeinflusst, da sich alle Teilgebiete westlich bzw. südwestlich des Planvorhabens befinden und der Windpark bei Flügen zwischen den Gebietsteilen weder überflogen noch tangiert werden muss. Gleiches gilt für die Austauschbeziehungen des SPA „Uckerniederung“ mit den benachbarten SPA „Mittlers Ueckertal“. Zum Randow-Welse-Bruch müssen die Vögel zunächst den Windpark „Malchow Ost“ über-

bzw. umfliegen. Aufgrund der geplanten Verteilung der Baugrenzen bzw. künftig zu erwartenden WEA-Standorte werden keine zusätzlichen Barrierewirkungen prognostiziert. Beeinträchtigungen potenziell bestehender Wechselbeziehungen zwischen dem SPA und weiteren Vogelschutzgebieten können folglich ausgeschlossen werden.

**Wirkfaktor 4-3 „betriebsbedingte (Barriere- oder Fallenwirkung /) Mortalität: betriebsbedingtes Kollisionsrisiko“ (Freihalten von Flugkorridoren zwischen Brutplatz und Nahrungsflächen und zwischen Schlafplätzen und Rastflächen)**

Bei Vogelschutzgebieten mit Vorkommen von Arten der Anlage 1 des AGW-Erlasses (MLUK 2023b) sind deren Nah- und Prüfbereiche zu berücksichtigen, da diese auch über die Grenzen des SPA hinausreichen können. Zur Beurteilung des Konfliktpotenzials hinsichtlich des Kollisionsrisikos durch den Anlagenbetrieb werden die Nah- und Prüfbereiche der für das SPA maßgeblichen Arten nach Anlage 1 des AGW-Erlasses (MLUK 2023b) herangezogen. Bei Unterschreitung dieser ist von einer erhöhten Schlaggefahr auszugehen, sodass populationsschädliche Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Des Weiteren werden die Flugwege zwischen Brutplätzen und Nahrungsflächen näher betrachtet.

### **Brutvögel**

Brutplätze von AGW-relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten sind für den Überlagerungsbereich nicht bekannt (vgl. LFU 2021).

Der Fischadler, der Rotmilan, die Rohrweihe, der Schwarzmilan, die Wiesenweihe und der Seeadler zählen zu den maßgeblichen Bestandteilen des SPA, die einer Kollisionsgefährdung unterliegen. Dem Überlagerungsbereich kann eine Bedeutung als Nahrungshabitat der Arten aufgrund der Gebietsausstattung beigemessen werden. Hingegen besitzt das Plangebiet lediglich für Rotmilane eine Bedeutung, indem dieser das Gebiet und dessen Umfeld im Erfassungsjahr 2023 häufig zur Nahrungssuche nutzte und auch Brutvogel im Gebiet war. Auch der Seeadler trat regelmäßig auf. Ein Brutnachweis liegt nicht vor. Die Rohrweihe brütete sicher außerhalb des SPA und nutzte die umliegenden Flächen als Nahrungshabitat (K&S UMWELTGUTACHTEN 2024g). Die Wiesenweihe tritt ebenfalls sehr wahrscheinlich im Überlagerungsbereich auf (RYSLAVY & PUTZE 2021). Der Schwarzmilan trat während der Brutvogelkartierung 2023 nicht auf (K&S UMWELTGUTACHTEN 2024g). Aufgrund der Entfernung der geplanten WEA von über 3,7 km zum SPA „Ucker-niederung“ kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für alle kollisionsgefährdeten Arten im SPA, die über das SPA unter Schutz gestellt sind, sicher ausgeschlossen werden.

### **Zugvögel**

Zugvögel sind weit weniger von Vogelschlag durch WEA betroffen als Greifvögel. Dies resultiert offenbar daraus, dass Zugvögel die Anlagen als solche wahrnehmen und Windparks weiträumig, in 100 m bis 600 m Entfernung, umfliegen, um schließlich ihre Flüge hinter dem Windpark wieder in ihrer ursprünglichen Richtung fortzusetzen. Dies ist auch der Grund, warum Gänse und Kraniche in der Totfundstatistik bisher nur mit sehr wenigen Fällen vertreten sind (DÜRR 2025). Gerastet haben planungsrelevante Arten im Untersuchungszeitraum vorwiegend westlich bei Malchow oder südlich von Schönfeld. Die registrierten Tagessummen überfliegender Nordischer Gänse und Kraniche waren für den Landschaftsraum zu erwarten gewesen. Im Umfeld um das Plangebiet gibt es keine größeren Gewässer, die einer relevanten Anzahl

planungsrelevanter Vögel als Schlafplatz dienen könnten (K&S UMWELTGUTACHTEN 2024b). Erhebliche Beeinträchtigungen für die Zug- und Rastvögel sind daher nicht zu erwarten.

Entsprechend des vorliegenden Kenntnisstands werden somit keine Nahbereiche und zentralen Prüfbereiche sowie Regelungen in Bezug auf die Gebietskulissen nach Anlage 1 des AGW-Erlasses (MLUK 2023b) von Fortpflanzungs-, Ruhestätten und Brutkolonien der störungssensiblen Arten innerhalb des SPA durch die WEA-Planung berührt. Auf Grundlage der vorliegenden Untersuchung zu den Brutvögeln kann sicher ausgeschlossen werden, dass das Plangebiet als Nahrungsfläche eine essenzielle Bedeutung besitzt und von den im SPA lebenden, geschützten Brutvögeln regelmäßig aufgesucht wird (K&S UMWELTGUTACHTEN 2024c). Es liegen weiterhin keine Anhaltspunkte vor, dass die Realisierung der Planungsziele erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung der innerhalb des SPA liegenden Wälder ausüben könnten, da ein Vorkommen störungssensibler Arten in ihrem artspezifischen Schutzbereich in Bezug zur aktuellen Anlagenplanung nicht bekannt ist.

### Ergebnis

Aus gutachterlicher Sicht kann ausgeschlossen werden, dass durch das Projekt erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets „Uckerniederung“ (DE 2649-421) eintreten können.

Die Beurteilung obliegt der Zulassungsbehörde.

Ja

Nein

## 5 Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern

### 5.1 GGB „Malchower Os“ (DE 2549-305)

#### 5.1.1 Kurzbeschreibung des Natura 2000-Gebiets

Das FFH-Gebiet „Malchower Os (MV)“ (DE 2549-305) befindet sich im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern, südöstlich der Ortschaft Nieden im Landkreis Vorpommern-Greifswald. Es umfasst ein etwa 600 m langes Teilstück des Malchower Oszuges, einem durch eiszeitlichen Schmelzwässer entstandener Wall mit hohen Anteilen von Sand und / oder Kies. Die Fläche des Schutzgebiets umfasst insgesamt ca. 6,24 ha. Südlich des FFH-Gebiets bildet das FFH-Gebiet „Eiskellerberge - Os bei Malchow“ (DE 2549-301) die südliche Verlängerung dieser Schutzgebietseinheit. Insgesamt erstreckt sich der Abschnitt auf einem ca. 5 km langen Osrücken. Das Schutzgebiet wird durch Kiefernauflorungen, Robinienbestand und Trockenrasen charakterisiert. Die Landschaftseinheit ist durch ehemalige Abgrabungen stark überprägt, die heute der Sukzession unterliegen. Auf Steilhängen der aufgelassenen Abgrabung hat sich im Nordteil des FFH-Gebiets ein kleinflächiger, zusammenhängender Trockenrasen entwickelt, der zum Großteil dem LRT „Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)“ zuzuordnen ist (StALU VORPOMMERN 2017).

#### 5.1.2 Bestandsbeschreibung

Die rechtliche Sicherung des GGB „Malchower Os“ (DE 2549-305) erfolgte durch die Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V 2021). Die gebietsspezifischen Standarddatenbögen (SDB) und die maßgeblichen Bestandteile (mB) in der gebietsspezifischen Form sind nicht Bestandteil der Natura 2000-LVO M-V. Für die Voruntersuchung zur FFH-Verträglichkeit werden die maßgeblichen gebietsspezifischen Gebietsbestandteile herangezogen, die auf der Website des StALU abgerufen werden können.

#### Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG

Die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL im GGB „Malchower Os“ (DE 2549-305) sind in Tab. 3, Seite 32, aufgeführt. Der Standarddatenbogen für das GGB „Malchower Os“ vom Mai 2020 (letzte Aktualisierung) liegt vor.

Tab. 5: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL für das GGB „Malchower Os“ gemäß Standarddatenbogen 2020/05

LRT Code	Lebensraumtyp	Erhaltungszustand (SDB)			SDB	Erhaltungsziel
		A Fläche (ha)	B Fläche (ha)	C Fläche (ha)		
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)		0,1323		X	X
6240	Subpannonische Steppen-Trockenrasen		0,0982		X	X

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie 92/43/EWG oder gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG

Zu Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie liegen im Gebiet keine Nachweise vor (STALU VORPOMMERN 2017).

### 5.1.3 Erhaltungsziele und Maßnahmen

#### 5.1.3.1 Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung

Die Natura 2000-Gebiete wurden durch die Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V 2021) nationalrechtlich gesichert. Der Schutzzweck für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung ist gemäß § 4 Natura 2000-LVO M-V der Schutz der natürlichen Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anlage 4. Der Schutzzweck der Natura 2000-LVO M-V basiert auf den Schutzgegenständen und Erhaltungszielen des Standarddatenbogens, konkretisiert diese und legt sie fest.

#### Maßgebliche gebietsspezifische Gebietsbestandteile

Erhaltungsziele sind demnach die Erhaltung und Wiederherstellung folgender lebensraumtypischer Elemente und Eigenschaften abzuleiten.

Tab. 6: Maßgebliche Bestandteile des GGB „Malchower Os“ auf Basis der Anlage 4 der LVO M-V (LUNG M-V 2021)

LRT	gebietsspezifische Gebietsbestandteile	
6210*	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ natürliche oder durch geeignete Nutzung offen gehaltene Halbtrockenrasen mit submediterraner und/oder subkontinentaler Prägung auf kalk- und basenreichen Böden mit Lesesteinen oder größeren Gesteinsbrocken und eingestreuten Gehölzen</li> <li>▪ Wiesenhafer-Zittergras-Halbtrockenrasen auf lehmigen und lehmig-sandigen Böden (orchideenreiche Bestände auf Rügen beschränkt) mit lebensraumtypischem Pflanzen- und Tierarteninventar</li> <li>▪ Steppenlieschgras-Halbtrockenrasen auf basenreichen, sandig-lehmigen Böden mit lebensraumtypischem Pflanzen- und Tierarteninventar</li> <li>▪ Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß</li> </ul>
6240*	Subpannonische Steppen-Trockenrasen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ offene Trocken- und Halbtrockenrasen auf wärmebegünstigten, basen- bis kalkreichen Sonderstandorten der Jungmoränenlandschaften mit Lesesteinen oder größeren Gesteinsbrocken und vegetationsfreien Rohböden</li> <li>▪ lebensraumtypisches Pflanzen- und Tierarteninventar mit Pfriemengras-Steppenrasen oder Fiederzwenkenrasen</li> <li>▪ Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß</li> </ul>

### **5.1.3.2 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie 92/43/EWG oder gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG**

Im SDB werden für das GGB „Malchower Os“ (DE 2549-305) keine Arten nach Anhang II der FFH-RL aufgeführt.

### **5.1.3.3 Sonstige im Standarddatenbogen genannte Arten**

Im Standarddatenbogen (2020/05) für das GGB „Malchower Os“ werden als sonstige wichtige Pflanzen- und Tierarten nur Pflanzenarten aufgelistet, die nicht in den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt werden.

### **5.1.3.4 Managementplanung**

Für das GGB „Malchower Os“ liegt gemäß Artikel 6, Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) ein Bewirtschaftungsplan vor (STALU VORPOMMERN 2017).

Als Erhaltungsziele zur Sicherung des Status quo wird eine naturschutzgerechte Beweidung für den LRT 6210 in einem guten Zustand angestrebt. Darüber hinaus sollen angrenzende trockenwarme Brachen zu Trockenrasen umgewandelt und beweidet werden.

Für den LRT 6240 in einem sehr guten Zustand soll ebenfalls eine naturschutzgerechte Beweidung erfolgen. Vor der Beweidung ist eine ersteinrichtende Verbuschung durchzuführen. Gleiches gilt für die angrenzenden trockenwarmen Brachen und Gehölze am Westhang, die zu Trockenrasen umgewandelt und beweidet werden sollen.

Die detaillierte Maßnahmenplanung ist dem Bewirtschaftungserlass (STALU VORPOMMERN 2017) zu entnehmen. Die Maßnahmen beziehen sich ausschließlich auf Flächen innerhalb des GGB. Alle Maßnahmenflächen liegen damit über 2,2 km zu den Baugrenzen des BP entfernt.

### **5.1.4 Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet**

Die Vogelarten bzw. ihre Lebensräume werden durch die Aufgabe der Beweidung oder fehlender Beweidung hervorgerufen. Besonders die Ausbringung von Abfällen und Feststoffen führen zu negativen Entwicklungen der Gebietsbestandteile (gemäß Standarddatenbogen 2020/05).

### **5.1.5 Prognose zum Wirkraum des Projekts und der dort zu erwartenden Wirkungen**

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist der Wirkraum je nach Schutzgut in seinem Umfang unterschiedlich groß. In der Regel ist für Wirkungen auf die Lebensraumtypen eine Betrachtung der jeweiligen Standorte ausreichend. Für die Arten der FFH-Richtlinie richtet sich der Wirkraum nach deren Aktions- und Ausbreitungsradien sowie den Habitatflächen. Projektspezifische Faktoren und die sich daraus ergebenden möglichen Wirkungen sind (vgl. Kapitel 3.2):

- Es wurden keine relevanten Wirkfaktoren ermittelt.

### 5.1.6 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der FFH-LRT nach Anhang II der FFH-RL

Das GGB „Malchower Os“ (DE 2549-301) liegt ca. 1,8 km von der nächstgelegenen, geplanten Baugrenze Nr. 1 entfernt. Der Überlagerungsbereich mit den Baugrenzen des BP umfasst das gesamte GGB (Karte A, Seite 55).

Die gelisteten prioritären Lebensraumtypen werden durch projektspezifische Wirkfaktoren voraussichtlich nicht betroffen. Baubedingte Störungen sind als zeitweilig zu betrachten und führen nicht zu erheblichen, dauerhaften Beeinträchtigungen. Lärm-, Staub- und Lichtemissionen sowie Fahrzeugverkehr während der Bauphase finden nur temporär statt, sind räumlich begrenzt und nicht relevant für die betroffenen Gebietsbestandteile.

Es werden keine Flächen des GGB „Malchower Os“ in Anspruch genommen (Karte A, Seite 55). Durch die Realisierung der Planungsziele ändert sich die Nutzungsintensität im GGB nicht. Der Nähr- und Schadstoffhaushalt im GGB wird nicht beeinflusst. Damit können direkte und indirekte Auswirkungen auf den Lebensraumtyp mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Entsprechend der Wirkfaktorenanalyse konnten keine möglichen Beeinträchtigungen hergeleitet werden.

### 5.1.7 Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen des Bewirtschaftungserlasses

Für das GGB „Malchower Os“ liegt ein Managementplan (STALU VORPOMMERN 2017) vor, sodass zu prüfen ist, ob das Windpark-Projekt den im Managementplan konkretisierten Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen entgegenstehen könnte. Durch die Realisierung des Planvorhabens werden keine Flächen des GGB „Malchower Os“ in Anspruch genommen (Karte A, Seite 55). Die Erhaltungs- und Entwicklungsziele sowie die Maßnahmen des Bewirtschaftungserlasses beziehen sich ausschließlich auf Flächen innerhalb des FFH-Gebiets. Die Erhaltungs- und Entwicklungsziele und die daran geknüpften Maßnahmen sind mit dem Windpark-Projekt nicht direkt verbunden, sodass die Planung diesen nicht entgegensteht.

Im Zusammenhang der Prüfung des relevanten Möglichkeitsmaßstabs werden entsprechend der Wirkfaktorenanalyse keine potenziellen Gefährdungen prognostiziert, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebiets und seiner Gebietsbestandteile führen können.

### 5.1.8 Ergebnis

Im Zusammenhang der Prüfung möglicher Auswirkungen der Planungsziele des BP „Windfeld Schönfeld West“ auf das GGB „Malchower Os“ (DE 2549-305) werden entsprechend der Wirkfaktorenanalyse keine potenziellen Gefährdungen prognostiziert, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Gebietsbestandteile führen könnten.

## 5.2 BSG „Caselower Heide“ (DE 2550-401)

### 5.2.1 Kurzbeschreibung des Natura 2000-Gebiets

Das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) umfasst eine Fläche von 1.983 ha und ist gekennzeichnet durch ausgedehnte von Buchen dominierte Laubwaldgesellschaften auf einer kuppigen Grundmoräne. Bedeutsam ist das Vogelschutzgebiet insbesondere aufgrund der vorhandenen Altholzinseln und der störungsarmen Wälder. Die Waldflächen liegen zwischen den Urstromtälern der Uecker und der Randow. Vereinzelt zeugen bis zu 200 Jahre alte Buchen- und Eichenbestände von einer ehemaligen Nutzung als Hutewald. 22 % der Schutzgebietsfläche sind als Laubwald und 13 % als Nadelwald ausgewiesen.

An die Waldflächen grenzen intensiv bewirtschaftete Agrarflächen an. 52 % der Schutzgebietsfläche gehören zur Lebensraumklasse „Anderes Ackerland“. Innerhalb des Schutzgebiets sind zahlreiche Kleingewässer eingelagert. Insgesamt bestehen 2 % der Fläche aus Binnengewässern (stehend und fließend) und 7 % aus feuchtem und mesophilem Grünland. Der Mühlenbach fließt im Nordosten und der Modesbach zentral durch das SPA. Eine Fläche von 2 % nimmt die Lebensraumklasse „Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana“ ein. Im Süden grenzt das Land Brandenburg und die Ortslage Stramehl an. Das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) „Caselower Heide“ umfasst vollständig das FFH-Gebiet „Caselower Heide“.

### 5.2.2 Bestandsbeschreibung

Zur Bestandsbeschreibung wurden die Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern, der Standarddatenborgen und die vorliegenden Managementpläne herangezogen.

#### 5.2.2.1 Vogelarten nach Artikel 4 und Anhang I VS-RL

In der Tab. 7, Seite 36, sind die Vogelarten gelistet, die für das SPA „Caselower Heide“ (DE 2550-401) nach Anlage 1 der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (VSGLVO M-V) Schutzgegenstand des SPA sind (LUNG M-V 2021).

**Tab. 7: Arten gemäß Artikel 4 und Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets (SDB 2017)**

Gruppe	Art				Population im Gebiet					Beurteilung des Gebiets				
	Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Typ	Größe		Einheit	Kat.	Datenqual.	A B C D			Gesamtbeurteilung
						Min.	Max.				Popu-lation	Erhal-tung	Isolie-rung	
B	A089	<i>Aquila pomarina</i>			r	2	2	p		-	C	C	B	B
B	A667	<i>Ciconia ciconia</i>			r	2	2	p		-	C	B	B	C
B	A030	<i>Ciconia nigra</i>			r	1	1	p		-	C	C	B	C
B	A238	<i>Dendrocopos medius</i>			r	5	5	p		-	C	B	B	C
B	A320	<i>Ficedula parva</i>			r	2	2	p		-	C	B	B	C
B	A639	<i>Grus grus</i>			r	15	15	p		-	C	B	C	C
B	A075	<i>Haliaeetus albicilla</i>			r	1	1	p		-	C	B	C	C
B	A338	<i>Lanius collurio</i>			r	20	20	p		-	C	B	C	C
B	A307	<i>Sylvia nisoria</i>			r	4	4	p		-	C	B	C	C

Bei den aufgeführten Vogelarten handelt es sich ausschließlich um geschützte Brutvögel des Vogelschutzgebiets. Zugvögel waren nicht Gegenstand der Ausweisung als Vogelschutzgebiet.

### 5.2.2.2 Sonstige im Standarddatenbogen genannte Arten

Im Standarddatenbogen (aktualisiert April 2017) werden keine weiteren wichtigen Vogelarten aufgeführt.

### 5.2.2.3 Weitere vorkommende Arten des Anhang I der VS-RL

Der Überlagerungsbereich wird ausschließlich von Offenlandhabitaten, die vornehmlich intensiv genutzt werden, geprägt. Ein Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten des Anhang I der VS-RL kann daher nahezu ausgeschlossen werden. Zudem ist es nicht wahrscheinlich, dass diese Flächen eine essenzielle Bedeutung, für die im SPA lebenden Arten besitzen. Eine weitere Betrachtung entfällt daher.

## 5.2.3 Erhaltungsziele und Maßnahmen

### 5.2.3.1 Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung

Die Natura 2000-Gebiete wurden durch die Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-LVO M-V) nationalrechtlich gesichert (LUNG M-V 2021). Der Schutzzweck für die Europäischen Vogelschutzgebiete ist gemäß § 1 Natura 2000-LVO M-V der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume gemäß der gebietsbezogenen Anlage 1. Gemäß § 2 Nr. 4 Natura 2000-LVO M-V sind alle Weißstorch- und Fischadlerhorste, die sich in einem Abstand von bis zu zwei Kilometern außerhalb der Grenzen des jeweiligen Gebiets befinden, Bestandteil des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebiets. Der Schutzzweck der Natura 2000-LVO M-V basiert auf den Schutzgegenständen und Erhaltungszielen des Standarddatenbogens, konkretisiert diese und legt sie fest. Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebiets nach § 3 Natura 2000-LVO M-V ist es, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Vogelarten erhalten oder wiederhergestellt wird. Die gebietsbezogenen Festlegungen der Anlage 1 für das Europäische Vogelschutzgebiet „Caselower Heide“ sind in der Tab. 8, Seite 37, aufgeführt.

**Tab. 8: Zu erhaltende bzw. zu entwickelnde Lebensraumelemente für die maßgeblichen Gebietsbestandteile des SPA „Caselower Heide“ (DE 2550-401) nach der Natura 2000-LVO M-V (LUNG M-V 2021)**

dt. Name	wiss. Name	Lebensraumelemente
Kranich	<i>Grus grus</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder und</li> <li>▪ angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland)</li> </ul>
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen)</li> </ul>
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume),</li> </ul>

dt. Name	wiss. Name	Lebensraumelemente
		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter und</li> <li>▪ strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore</li> </ul>
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen),</li> <li>▪ mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und</li> <li>▪ mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat)</li> </ul>
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ möglichst großflächige unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen),</li> <li>▪ mit störungsarmen Waldgebieten (Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder) und darin eingeschlossenen Schreiadlerschutzarealen mit ausgedehnten Altbeständen, die einen ausreichend hohen Schlussgrad aufweisen (Bruthabitat) und</li> <li>▪ mit hohen Grünlandanteilen (vorzugsweise störungsarm und nahe des Brutwaldes, ersatzweise auch grünlandähnliche Flächen und niedrigwüchsige Dauerkulturen) sowie einer hohen Dichte an linienhaften Gehölzstrukturen und Feuchtlebensräumen</li> </ul>
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz</li> </ul>
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ möglichst großflächige unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen),</li> <li>▪ mit störungsarmen Waldgebieten (insbesondere Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat sowie</li> <li>▪ mit fischreichen naturnahen Bachläufen und Grünlandbereichen mit Kleingewässern und Senken als Nahrungshabitat</li> </ul>
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen),</li> <li>▪ mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat sowie</li> <li>▪ fisch- und wasservogelreiche größere Gewässer als Nahrungshabitat (Seen, Teichkomplexe)</li> </ul>
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hecken, Gebüsch und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen</li> </ul>

dt. Name	wiss. Name	Lebensraumelemente
		(vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)</li> <li>▪ mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat) sowie</li> <li>▪ Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort)</li> </ul>
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz (Höhlungen als Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder)</li> </ul>

### 5.2.3.2 Strengere Schutzanforderungen anderer naturschutzrechtlicher Rechtsvorschriften

Das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) „Caselower Heide“ (DE 2550-401) überlagert vollständig das FFH-Gebiet „Caselower Heide“ (DE 2550-301), welches auf strengere Schutzanforderungen hin zu überprüfen ist. Der Überlagerungsbereich umfasst ausschließlich Flächen des BSG. Für das BSG „Caselower Heide“ (DE 2550-401) ergeben sich keine strengeren Schutzanforderungen.

### 5.2.3.3 Managementplanung

Ein gesonderter Managementplan für das SPA „Caselower Heide“ (DE 2550-401) liegt bisher nicht vor. Arten-Fachbeiträge zur Managementplanung wurden für Vogelarten nicht erstellt. Da sich in Mecklenburg-Vorpommern vielfach die FFH-Gebiete mit Europäischen Vogelschutzgebieten überlagern, werden die Belange zum Vogelschutz teilweise im Rahmen der Managementplanung für die FFH-Gebiete mit bearbeitet. Der „Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2550-301 „Caselower Heide“ (STALU VORPOMMERN 2018) befasst sich mit den Offenland-LRT und den nicht waldgebundenen Arten des Anhangs II der FFH-RL ohne eine Betrachtung von Vogelarten. Für die Vogelarten des Vogelschutzgebiets DE 2550-401 „Caselower Heide“ wird im Managementplan Fachbeitrag Wald (MLUV M-V 2013) lediglich aufgeführt, dass bei der Waldbewirtschaftung alle für das Vogelschutzgebiet verzeichneten Vogelarten mit besonderen Waldansprüchen vorsorglich beachtet werden müssen. Konkrete Ausführungen zur Betroffenheit und Berücksichtigung der Vogelarten mit besonderen Waldansprüchen oder zu Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden nicht gemacht (MLUV M-V 2013).

Der Managementplan verweist u. a. auf die Handlungsgrundsätze in Natura 2000-Gebieten. Da keine Eingriffe in das SPA-Gebiet erfolgen, kommt es auch zu keinen Auswirkungen auf die Maßnahmen.

#### 5.2.4 Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die Vogelarten bzw. ihre Lebensräume werden durch die Intensivierung der forstwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere durch den Kahlschlag, speziell von Altholzbeständen, der Verringerung von Alt- und Totholz und dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln stark gefährdet und beeinträchtigt. Darüber hinaus sind andere menschliche Eingriffe und Störungen, die Änderungen des hydrologischen Regimes und Funktionen von Fließ- und Standgewässern mit sich bringen, als Beeinträchtigung anzusehen. Besonders die Zunahme anthropogener Störungen in den störungsarmen Waldbereichen stellt eine starke Beeinträchtigung dar (gemäß Standarddatenbogen 04/2017).

#### 5.2.5 Prognose zum Wirkraum des Projekts und der dort zu erwartenden Wirkungen

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist der Wirkraum je nach Schutzgut in seinem Umfang unterschiedlich groß. Für die Arten der Vogelschutzrichtlinie richtet sich der Wirkraum nach deren Aktionsradien sowie den Habitatflächen. Projektspezifische Faktoren sind (vgl. Kapitel 3.2):

- Wirkfaktor 4-2 „anlagebedingte und betriebsbedingte (4-3) Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität: anlage- und betriebsbedingte Störungen“ (Barrierewirkungen, Auswirkungen auf Austauschbeziehungen, Verstellen von Nahrungsflächen),
- Wirkfaktor 4-3 „betriebsbedingte (Barriere- oder Fallenwirkung /) Mortalität: betriebsbedingtes Kollisionsrisiko“ (Freihalten von Flugkorridoren zwischen Brutplatz und Nahrungsflächen und zwischen Schlafplätzen und Rastflächen).

Zur Beurteilung des Konfliktpotenzials hinsichtlich einer erheblichen Störung durch den Anlagenbetrieb werden die Ausschluss- und Prüfbereiche der AAB-WEA, traditionelle Nahrungsgebiete, essenzielle Aktionsräume / Interaktionsräume sowie der Flugkorridore dorthin innerhalb des Prüfbereichs herangezogen. Zur Beurteilung des Konfliktpotenzials hinsichtlich des Kollisionsrisikos durch den Anlagenbetrieb werden die Nah- und Prüfbereiche der für das SPA maßgeblichen Arten nach der Anlage 1 des BNatSchG herangezogen.

#### 5.2.6 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang I und Artikel 4 Absatz 2 der VS-RL

##### 5.2.6.1 Wirkfaktor 4-2 „anlagebedingte und betriebsbedingte (4-3) Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität: anlage- und betriebsbedingte Störungen“ (Barrierewirkungen, Auswirkungen auf Austauschbeziehungen, Verstellen von Nahrungsflächen)

Relevante anlage- und betriebsbedingte Störungen müssen von dem Tier, welches durch das SPA geschützt wird, negativ wahrgenommen werden. Dabei spielen Beeinträchtigungen, die von WEA ausgehen und unmittelbar oder mittelbar auf das SPA-Gebiet einwirken, eine Rolle. Eine Störung ist erheblich, wenn sich der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population einer Art im SPA durch die Störung verschlechtert. Es sind anlage- und betriebsbedingte Störungen der WEA zu betrachten, die zu einer Aufgabe von Teillebensräumen im SPA führen.

Bei Vogelschutzgebieten mit Vorkommen von Arten der AAB-WEA Teil Vögel (LUNG M-V 2016) sind hinsichtlich von Störungen durch WEA Ausschluss- und Prüfbereiche um WEA zu berücksichtigen, da diese auch über die Grenzen des SPA hinausreichen können. Werden die Abstandsempfehlungen (LUNG M-V 2016) für eine Vogelart nicht eingehalten, könnte eine dann nicht mehr auszuschließende Störung bewirken, dass von der Art Teillebensräume im SPA nicht mehr genutzt werden.

Der Schreiadler gilt als störungsempfindlich. Für das SPA werden im Standarddatenbogen 2 Brutpaare angegeben. Bei WEA-Planungen innerhalb des 3 km-Radius wird von einer Populationsschädigung ausgegangen, da sich nachweislich der Bruterfolg des Schreiadlers reduziert (LUNG M-V 2016). Mit einer Entfernung von mehr als 4,2 km zur nächstgelegenen, geplanten Baugrenze Nr. 16 kann eine Störung sicher ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sind Störungen anzunehmen, sofern WEA im 3 bis 6 km auf essenziellen oder traditionellen Nahrungsflächen und weiteren essenziellen oder traditionellen Aktionsräumen / Interaktionsräumen im 6 km-Radius und den Korridoren dorthin errichtet werden sollen. Geeignete Nahrungshabitate sind im Umfeld der zwei Brutareale mit dem Randowtal in hohem Maße vorhanden. Neben den Grünlandflächen stehen für die Brutpaare noch etliche kleinräumige Strukturen wie Feldsölle, teilweise mit Gehölzen bestanden, teilweise von Bereichen umgeben, die allein aufgrund seiner Standortbeschaffenheit keiner intensiven Nutzung unterliegen, zur Verfügung. Die planungsrechtlich vorbereiteten Vorhabenstandorte selbst stellen dabei keine geeigneten Nahrungsflächen dar, sodass Überflüge oder eine Nutzung des Plangebiets ausgeschlossen werden können. Dabei ist anzumerken, dass zwischen dem SPA und den geplanten Baugrenzen zur Errichtung von WEA bereits zahlreiche WEA in Betrieb vorhanden sind (Karte A, Seite 55).

Gemäß AAB-WEA ist eine Störung für den Schwarzstorch bei WEA im 3 km-Radius um die Brutwälder anzunehmen, darüber hinaus wird eine Störung ausgeschlossen (ebd.). Für das SPA wird im Standarddatenbogen 1 Brutpaar angegeben. Mit Entfernungen des Planvorhabens von mehr als 4,2 km zum SPA kann eine Störung entsprechend von vornherein ausgeschlossen werden. Auch für den Schwarzstorch stellt das nahe des SPA gelegene Randowtal sehr wahrscheinlich die Hauptnahrungsflächen dar. Die Windparke liegen auf der gegenüberliegenden Seite des Schutzgebiets und müssen daher nicht überflogen oder tangiert werden, um das Randowtal zu erreichen.

Für den Kranich ist ein Prüfbereich von 500 m vorgesehen (ebd.). Die Prüfradien von 500 m um die potenziellen Brutplätze der im SPA lebenden Kraniche reichen über das SPA hinaus, jedoch nicht in das Plangebiet hinein. Sehr wahrscheinlich stellen die brutplatznahen Flächen innerhalb des SPA die Hauptnahrungsgebiete dar. Da auf dem Weg von den Brutplätzen zu diesen potenziellen Hauptnahrungsflächen die geplanten Baugrenzen zur Errichtung von WEA nicht überflogen oder tangiert werden müssen, findet auch keine Verstellung essenzieller Nahrungshabitate durch die Planung statt. Barrierewirkungen können somit ausgeschlossen werden.

Für alle weiteren Vogelarten ist das Störungsgebot nicht relevant, da keine nennenswerten Nachweise vorliegen, die Auswirkungen durch WEA vermuten lassen würden.

Die Austauschbeziehungen mit dem unmittelbar angrenzenden SPA „Randow-Welse-Bruch“, „Uckermünder Heide“ und „Ueckertal“ in Mecklenburg-Vorpommern werden durch das Planvorhaben nicht berührt.

Die künftig zu erwartenden WEA müssen bei Austauschflügen nicht überflogen werden. Beeinträchtigungen potenziell bestehender Wechselbeziehungen zwischen den Vogelschutzgebieten können folglich ausgeschlossen werden.

#### **5.2.6.2 Wirkfaktor 4-3 „betriebsbedingte (Barriere- oder Fallenwirkung /) Mortalität: betriebsbedingtes Kollisionsrisiko“ (Freihalten von Flugkorridoren zwischen Brutplatz und Nahrungsflächen)**

Der Rotmilan<sup>4</sup> zählt zu den maßgeblichen Bestandteilen des SPA. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht aufgrund des Abstands der geplanten Baugrenzen zu der Schutzgebietsgrenze von mehr als 4,2 km für die im SPA lebenden Rotmilane nicht (vgl. § 45b BNatSchG). Das Plangebiet besitzt teilweise eine Bedeutung als Nahrungshabitat. Es ist davon auszugehen, dass die optimalen Nahrungsflächen im SPA im direkten Umfeld der Brutplätze die Hauptnahrungsgebiete darstellen. Diese Flächen könnten von den Brutplätzen innerhalb des SPA auf direktem Wege erreicht werden, ohne dabei den geplanten Windpark überfliegen oder tangieren zu müssen. Für die im SPA brütenden Rotmilane werden keine Beeinträchtigungen prognostiziert.

Als kollisionsgefährdete Brutvogelart nach Anlage 1 des BNatSchG sind für den Überlagerungsbereich keine Brutwaldareale des Schreiadlers<sup>5</sup> bekannt. Für das SPA werden im Standarddatenbogen 2 Brutpaare angegeben. Die Brutwälder schließen sich erst dahinter an. Der Überlagerungsbereich wird von Offenlandflächen geprägt. Aufgrund der Entfernungen von mehr als 5 km zu den planungsrechtlich auszuweisenden Baugrenzen ist eine Kollisionsgefährdung nahezu auszuschließen. Für die im SPA brütenden Schreiadler werden keine Beeinträchtigungen prognostiziert.

Der Brutplatz des Seeadlers<sup>6</sup> (ein Brutpaar gemäß Standarddatenbogen) liegt sehr wahrscheinlich ebenfalls innerhalb der Waldareale der Caselower Heide und damit in über 5 km Entfernung zu den planungsrechtlich auszuweisenden Baugrenzen, in denen die WEA künftig errichtet werden. Für den im SPA brütenden Seeadler werden keine Beeinträchtigungen prognostiziert.

Entsprechend des vorliegenden Kenntnisstands werden keine Nah-, zentralen und erweiterten Prüfbereiche der Anlage 1 des BNatSchG von Fortpflanzungsstätten der kollisionsgefährdeten Arten innerhalb des SPA durch die WEA-Planung berührt. Auf Grundlage der vorliegenden Untersuchung zu den Brutvögeln kann sicher ausgeschlossen werden, dass das Plangebiet als Nahrungsfläche eine essenzielle Bedeutung besitzt und von den im SPA lebenden, geschützten Brutvögeln regelmäßig aufgesucht wird (K&S UMWELT-GUTACHTEN 2024c). Es liegen weiterhin keine Anhaltspunkte vor, dass die geplanten WEA Auswirkungen auf die Nutzung der innerhalb des SPA liegenden Wälder und Offenlandflächen ausüben könnten.

---

<sup>4</sup> Rotmilan: Nahbereich 500 m, zentraler Prüfbereich 1.200 m, erweiterter Prüfbereich 3.500 m (gemäß Anlage 1 BNatSchG)

<sup>5</sup> Schreiadler: Nahbereich 1.500 m, zentraler Prüfbereich 3.000 m, erweiterter Prüfbereich 5.000 m (gemäß Anlage 1 BNatSchG)

<sup>6</sup> Seeadler: Nahbereich 500 m, zentraler Prüfbereich 2.000 m, erweiterter Prüfbereich 5.000 m (gemäß Anlage 1 BNatSchG)

### 5.2.7 Ergebnis

Im Zusammenhang der Prüfung möglicher Auswirkungen der Planungsziele des BP „Windfeld Schönfeld West“ auf das SPA „Caselower Heide“ (DE 2550-401) werden entsprechend der Wirkfaktorenanalyse keine potenziellen Gefährdungen prognostiziert, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Gebietsbestandteile führen könnten.

## 5.3 BSG „Mittleres Ueckertal“ (DE 2549-471)

### 5.3.1 Kurzbeschreibung des Natura 2000-Gebiets

Das SPA-Gebiet „Mittleres Ueckertal“ (DE 2549-471) umfasst eine Fläche von 770 ha und bildet gemeinsam mit dem SPA-Gebiet „Uckerniederung“ (DE 2649-421) auf der Brandenburgischen Landesseite eine funktionelle Einheit. Der Großteil des Gebiets ist ein von Grünlandflächen geprägter Ausschnitt des Flusstalmoores der Uecker südlich von Pasewalk mit einer Vielzahl von Torfstichen, Feuchtgebüsch und Brutwäldern. Zusammen gehört es zum Einzugsgebiet des Tieflandflusses „Uecker“. Die Güte und Bedeutung dieses Talraumes mit großflächigen Quellmooren liegt in seiner Funktion als bedeutender Lebensraum für Brutvögel sowie in seiner besonderen globalen Bedeutung als Brutgebiet des Wachtelkönigs. Aufgrund der extensiven Nutzung der Fläche besteht eine hohe Dichte an Wiesenbrütern.

### 5.3.2 Bestandsbeschreibung

Zur Bestandsbeschreibung wurden die Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern, die Standarddatenbögen der betroffenen Natura 2000-Gebiete und die vorliegenden Managementpläne herangezogen.

#### 5.3.2.1 Vogelarten nach Artikel 4 und Anhang I VS-RL

In der Tab. 9, Seite 43, sind die Vogelarten gelistet, die für das SPA „Mittleres Ueckertal“ (DE 2549-471) nach Anlage 1 der VSGLVO M-V Schutzgegenstand des SPA sind (LUNG M-V 2021).

**Tab. 9: Arten gemäß Artikel 4 und Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets (SDB 2017)**

Art					Population im Gebiet					Beurteilung des Gebiets				
Gruppe	Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Typ	Größe		Einheit	Kat.	Datenqual.	A B C D			
						Min.	Max.				C R V P	Popu-lation	Erhal-tung	Isolie-rung
B	A229	Alcedo atthis			r	2	2	p		-	C	B	C	C
B	A667	Ciconia ciconia			r	8	8	p		-	C	B	B	C
B	A081	Circus aeruginosus			r	2	2	p		-	C	B	C	C
B	A122	Crex crex			r	8	8	p		-	C	C	C	B
B	A338	Lanius collurio			r	8	8	p		-	C	B	C	C
B	A074	Milvus milvus			r	1	1	p		-	C	B	C	C
B	A307	Sylvia nisoria			r	4	4	p		-	C	B	C	C

Bei den aufgeführten Vogelarten handelt es sich ausschließlich um geschützte Brutvögel des Vogelschutzgebiets. Zugvögel waren nicht Gegenstand der Ausweisung als Vogelschutzgebiet.

### 5.3.2.2 Sonstige im Standarddatenbogen genannte Arten

Im Standarddatenbogen (aktualisiert Mai 2017) werden keine weiteren wichtigen Vogelarten aufgeführt.

### 5.3.2.3 Weitere vorkommende Arten des Anhang I der VS-RL

Hinweise zu weiteren vorkommenden Vogelarten des Anhang I der VS-RL können den Rasterdaten des LUNG-MV entnommen werden. Darüber hinaus dienen die vorhabenkonkreten Kartierungen als Bewertungsgrundlage. Zudem kann das Vorkommen der im benachbarten SPA vorkommenden Arten angenommen werden, da sich die Habitatausstattung beider Vogelschutzgebiete nahezu gleichen.

Auf dieser Grundlage können die Wiesenbrüterarten Kampfläufer und Tüpfelralle angenommen werden. Diese Arten können in den Niederungsbereichen mit hoher Schilfdeckung vorkommen. Die Niederungen stellen auch ein qualifiziertes Brut- und Nahrungshabitat für die Wiesenweihe und die Kornweihe dar. Bruten der Rohr- und Zwergdommeln sind ebenfalls wahrscheinlich. Als Zug- und Rastgebiet besitzt der Überlagerungsbereich womöglich eine Bedeutung, da der Uecker aufgrund ihrer landschaftlichen Einbindung eine hohe Leitfunktion zukommt, über die die Vogelschutzgebiete im Austausch zueinanderstehen.

## 5.3.3 Erhaltungsziele und Maßnahmen

### 5.3.3.1 Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung

Die Natura 2000-Gebiete wurden durch die Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern nationalrechtlich gesichert (LUNG M-V 2021). Der Schutzzweck für die Europäischen Vogelschutzgebiete ist gemäß § 1 Natura 2000-LVO M-V der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume gemäß der gebietsbezogenen Anlage 1. Gemäß § 2 Nr. 4 Natura 2000-LVO M-V sind alle Weißstorch- und Fischadlerhorste, die sich in einem Abstand von bis zu zwei Kilometern außerhalb der Grenzen des jeweiligen Gebiets befinden, Bestandteil des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebiets. Der Schutzzweck der Natura 2000-LVO M-V basiert auf den Schutzgegenständen und Erhaltungszielen des Standarddatenbogens, konkretisiert diese und legt sie fest. Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebiets nach § 3 Natura 2000-LVO M-V ist es, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Vogelarten erhalten oder wiederhergestellt wird. Die gebietsbezogenen Festlegungen der Anlage 1 für das Europäische Vogelschutzgebiet „Mittleres Ueckertal“ sind in der Tab. 10, Seite 44, aufgeführt.

**Tab. 10: Zu erhaltende bzw. zu entwickelnde Lebensraumelemente für die maßgeblichen Gebietsbestandteile des SPA „Mittleres Ueckertal“ (DE 2549-471) nach der Natura 2000-LVO M-V (LUNG M-V 2021)**

dt. Name	wiss. Name	Lebensraumelemente
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) und</li> </ul>

dt. Name	wiss. Name	Lebensraumelemente
		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten)</li> </ul>
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume),</li> <li>▪ Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter und</li> <li>▪ strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore</li> </ul>
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen),</li> <li>▪ mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) und</li> <li>▪ mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat</li> </ul>
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen),</li> <li>▪ mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und</li> <li>▪ mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat)</li> </ul>
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hecken, Gebüsch und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)</li> </ul>
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen</li> </ul>
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen),</li> <li>▪ mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat) sowie</li> <li>▪ Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort)</li> </ul>

### 5.3.3.2 Managementplanung

Ein gesonderter Managementplan für das SPA „Mittleres Ueckertal“ (DE 2549-471) liegt bisher nicht vor.

### 5.3.4 Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die Vogelarten bzw. ihre Lebensräume werden durch die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung gefährdet und beeinträchtigt. Darüber hinaus sind andere menschliche Eingriffe und Störungen, die Änderungen des hydrologischen Regimes und Funktionen von Fließ- und Standgewässern mit sich bringen, als mittlere / geringe Beeinträchtigung anzusehen. Prädation stellt ebenfalls eine geringe bis mittlere Beeinträchtigung dar (gemäß Standarddatenbogen 05/2017).

### 5.3.5 Prognose zum Wirkraum des Projekts und der dort zu erwartenden Wirkungen

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist der Wirkraum je nach Schutzgut in seinem Umfang unterschiedlich groß. Für die Arten der Vogelschutzrichtlinie richtet sich der Wirkraum nach deren Aktionsradien sowie den Habitatflächen. Projektspezifische Faktoren sind (vgl. Kapitel 3.2):

- Wirkfaktor 4-2 „anlagebedingte und betriebsbedingte (4-3) Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität: anlage- und betriebsbedingte Störungen“ (Barrierewirkungen, Auswirkungen auf Austauschbeziehungen, Verstellen von Nahrungsflächen),
- Wirkfaktor 4-3 „betriebsbedingte (Barriere- oder Fallenwirkung /) Mortalität: betriebsbedingtes Kollisionsrisiko“ (Freihalten von Flugkorridoren zwischen Brutplatz und Nahrungsflächen und zwischen Schlafplätzen und Rastflächen).

Zur Beurteilung des Konfliktpotenzials hinsichtlich einer erheblichen Störung durch den Anlagenbetrieb werden die Ausschluss- und Prüfbereiche der AAB-WEA, traditionelle Nahrungsgebiete, essenzielle Aktionsräume / Interaktionsräume sowie der Flugkorridore dorthin innerhalb des Prüfbereichs herangezogen. Zur Beurteilung des Konfliktpotenzials hinsichtlich des Kollisionsrisikos durch den Anlagenbetrieb werden die Nah- und Prüfbereiche der für das SPA maßgeblichen Arten nach der Anlage 1 des BNatSchG herangezogen.

### 5.3.6 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang I und Artikel 4 Absatz 2 der VS-RL

#### 5.3.6.1 Wirkfaktor 4-2 „anlagebedingte und betriebsbedingte (4-3) Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität: anlage- und betriebsbedingte Störungen“ (Barrierewirkungen, Auswirkungen auf Austauschbeziehungen, Verstellen von Nahrungsflächen)

Relevante anlage- und betriebsbedingte Störungen müssen von dem Tier, welches durch das SPA geschützt wird, negativ wahrgenommen werden. Dabei spielen Beeinträchtigungen, die von WEA ausgehen und unmittelbar oder mittelbar auf das SPA-Gebiet einwirken, eine Rolle. Eine Störung ist erheblich, wenn sich der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population einer Art im SPA durch die Störung verschlechtert. Es sind anlage- und betriebsbedingte Störungen der WEA zu betrachten, die zu einer Aufgabe von Teillebensräumen im SPA führen.

Bei Vogelschutzgebieten mit Vorkommen von Arten der AAB-WEA Teil Vögel (LUNG M-V 2016) sind hinsichtlich von Störungen durch WEA Ausschluss- und Prüfbereiche um WEA zu berücksichtigen, da diese

auch über die Grenzen des SPA hinausreichen können. Werden die Abstandsempfehlungen (LUNG M-V 2016) für eine Vogelart nicht eingehalten, könnte eine dann nicht mehr auszuschließende Störung bewirken, dass von der Art Teillebensräume im SPA nicht mehr genutzt werden.

In der Tab. 10, Seite 44, in Verbindung mit Kap. 5.3.2.3, sind die durch die Planung möglichen Beeinträchtigungen für die Vogelarten des SPA aufgeführt. Eisvogel, Kampfläufer, Kornweihe, Neuntöter, Rohrweihe, Rohrdommel, Weißstorch, Wiesenweihe und Zwergdommel sind durch projektspezifische Wirkfaktoren voraussichtlich nicht betroffen. Mit Ausnahme weniger Arten handelt es sich um Vogelarten, die keine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber WEA aufweisen (LUNG M-V 2016). Die Rohrdommel, der Wachtelkönig und die Zwergdommel sind lärmempfindlich und können daher während der Bau- und Betriebsphase betroffen sein. Der Tabubereich der Dommeln ist auf 500 m und der Prüfbereich für den Wachtelkönig auf 500 m definiert. Für den Kampfläufer gilt ein Tabubereich von 1.000 m. Aufgrund der Entfernung zwischen SPA und dem Planvorhaben können aber Beeinträchtigungen auf die genannten Arten sicher ausgeschlossen werden.

Im Zusammenhang mit der Prüfung des relevanten Möglichkeitsmaßstabs werden entsprechend der Wirkfaktorenanalyse keine potenziellen Gefährdungen prognostiziert, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Populationen für die gebietsrelevanten Arten führen würden.

Die Austauschbeziehungen mit dem unmittelbar angrenzenden SPA „Uckerniederung“ (DE 2649-421) in Brandenburg werden durch die Planung nicht berührt. Die künftig zu erwartenden WEA liegen auf der den beiden SPA abgewandten Seite, sodass der Windpark nicht überflogen werden muss, um vom SPA „Mittleres Ueckertal“ in Mecklenburg-Vorpommern das benachbarte SPA „Uckerniederung“ in Brandenburg zu erreichen (Karte A, Seite 55). Aufgrund der geplanten Verteilung der Baugrenzen bzw. künftig zu erwartenden WEA-Standorte werden keine zusätzlichen Barrierewirkungen prognostiziert. Beeinträchtigungen potenziell bestehender Wechselbeziehungen zwischen den Vogelschutzgebieten können folglich ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung der anzunehmenden Leitlinienfunktion der Uecker, als Verbindungsglied für die Zug- und Rastvögel, ist aufgrund der Lage und Entfernung des Plangebiets ebenfalls ausgeschlossen.

#### **5.3.6.2 Wirkfaktor 4-3 „betriebsbedingte (Barriere- oder Fallenwirkung /) Mortalität: betriebsbedingtes Kollisionsrisiko“ (Freihalten von Flugkorridoren zwischen Brutplatz und Nahrungsflächen)**

Der Rotmilan<sup>7</sup> zählt zu den maßgeblichen Bestandteilen des SPA. Brutplätze innerhalb des SPA sind nicht bekannt. Der Abstand zwischen der Schutzgebietsgrenze und den planungsrechtlich zu sichernden Baugrenzen beträgt mehr als 3,4 km. Im Minimalabstand befinden sich die grenznahen Niederungsflächen südwestlich der Ortslage Nieden. Die nächstgelegenen Brutplätze könnten sich siedlungsnah befinden. Der Minimalabstand zur nächstgelegenen Gehölzinsel innerhalb des SPA beträgt 3.550 m. Aufgrund des

---

<sup>7</sup> Rotmilan: Nahbereich 500 m, zentraler Prüfbereich 1.200 m, erweiterter Prüfbereich 3.500 m (gemäß Anlage 1 BNatSchG)

Abstands ist die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Exemplaren der kollisionsgefährdeten Brutvogelart im Gefahrenbereich der anzunehmenden Anlagenstandorte nicht erhöht und es wird grundsätzlich nicht von einer signifikanten Risikoerhöhung ausgegangen (§ 45b BNatSchG). Das Plangebiet besitzt zwar zeitweise eine Bedeutung als Nahrungshabitat. Es ist aber davon auszugehen, dass die extensiv genutzten Strukturen im SPA im direkten Umfeld der potenziellen Brutplätze die Hauptnahrungsgebiete darstellen. Diese Flächen könnten von den Brutplätzen innerhalb des SPA auf direktem Wege erreicht werden, ohne dabei den geplanten Windpark überfliegen oder tangieren zu müssen. Für die im SPA brütenden Rotmilane werden keine Beeinträchtigungen prognostiziert.

Als kollisionsgefährdete Brutvogelart nach Anlage 1 des BNatSchG kommen darüber hinaus die Rohrweihe<sup>8</sup>, der Weißstorch<sup>9</sup> und die Wiesenweihe<sup>10</sup> vor. Entsprechend des vorliegenden Kenntnisstands werden keine Nah-, zentralen und erweiterten Prüfbereiche der Anlage 1 des BNatSchG von Fortpflanzungsstätten der kollisionsgefährdeten Arten innerhalb des SPA durch die WEA-Planung berührt. Auf Grundlage der vorliegenden Untersuchung zu den Brutvögeln kann sicher ausgeschlossen werden, dass das Plangebiet als Nahrungsfläche eine essenzielle Bedeutung besitzt und von den im SPA lebenden, geschützten Brutvögeln regelmäßig aufgesucht wird (K&S UMWELTGUTACHTEN 2024c). Es liegen weiterhin keine Anhaltspunkte vor, dass die geplanten WEA Auswirkungen auf die Nutzung der innerhalb des SPA liegenden Wälder und Offenlandflächen ausüben könnten.

### 5.3.7 Ergebnis

Im Zusammenhang der Prüfung möglicher Auswirkungen der Planungsziele des BP „Windfeld Schönfeld West“ auf das SPA „Mittleres Ueckertal“ (DE 2549-471) werden entsprechend der Analyse keine potenziellen Gefährdungen prognostiziert, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Gebietsbestandteile führen könnten.

---

<sup>8</sup> Rohrweihe: Nahbereich 400 m, zentraler Prüfbereich 500 m, erweiterter Prüfbereich 2.500 m (gemäß Anlage 1 BNatSchG)

<sup>9</sup> Weißstorch: Nahbereich 500 m, zentraler Prüfbereich 1.000 m, erweiterter Prüfbereich 2.000 m (gemäß Anlage 1 BNatSchG)

<sup>10</sup> Wiesenweihe: Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich. (gemäß Anlage 1 BNatSchG)

## 6 Zusammenwirken mit anderen Projekten

Durch die überschlägige Prüfung konnte hinreichend dargelegt werden, dass die Realisierung der Planungsziele des BP „Windfeld Schönfeld West“ voraussichtlich zu keinen Beeinträchtigungen für die Natura 2000-Gebiete FFH-Gebiet „Eiskellerberge – Os bei Malchow“ (DE 2549-301), FFH-Gebiet „Malchower Os“ (DE 2549-305), SPA „Caselower Heide“ (DE 2550-401), SPA „Mittleres Ueckertal“ (DE 2549-471) und SPA „Uckerniederung“ (DE 2649-421) und ihrer Gebietsbestandteile führt. Unter dieser Maßgabe ist das Zusammenwirken mit anderen Projekten nicht prüfungsrelevant.

## 7 Fazit

Die Realisierung der Planungsziele des BP „Windfeld Schöfeld West“ werden keine Veränderungen bzw. Störungen hervorrufen, die zu einer Beeinträchtigung der bestehenden Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

Wesentliche negative Einflüsse, die aufgrund des Baus bzw. Betriebs der künftigen WEA möglich sind, können für das GGB „Eiskellerberge – Os bei Malchow“ (DE 2549-301), GGB „Malchower Os“ (DE 2549-305), GGB „Caselower Heide“ (DE 2550-401), SPA „Mittleres Ueckertal“ (DE 2549-471) und SPA „Ucker-niederung“ (DE 2649-421) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Es ist zu prognostizieren, dass der Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und der Vogelarten nicht verändert wird. Die Planung steht zudem auch der Entwicklung der Gebiete (Bewirtschaftungserlass) nicht entgegen. Daraus ist wiederum abzuleiten, dass diesbezüglich eine Anwendung zusätzlicher Schutz-, Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen notwendig werden wird. Die Vorhandenen Austauschbeziehungen zwischen den untersuchten Gebieten und Gebietsteilen werden weder verhindert noch sonst wie beeinträchtigt. Somit kann schlussfolgernd festgestellt werden, dass eine weiterführende vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung für die vorgeprüften Natura 2000-Gebiete nach gutachterlicher Einschätzung nicht erforderlich werden wird.

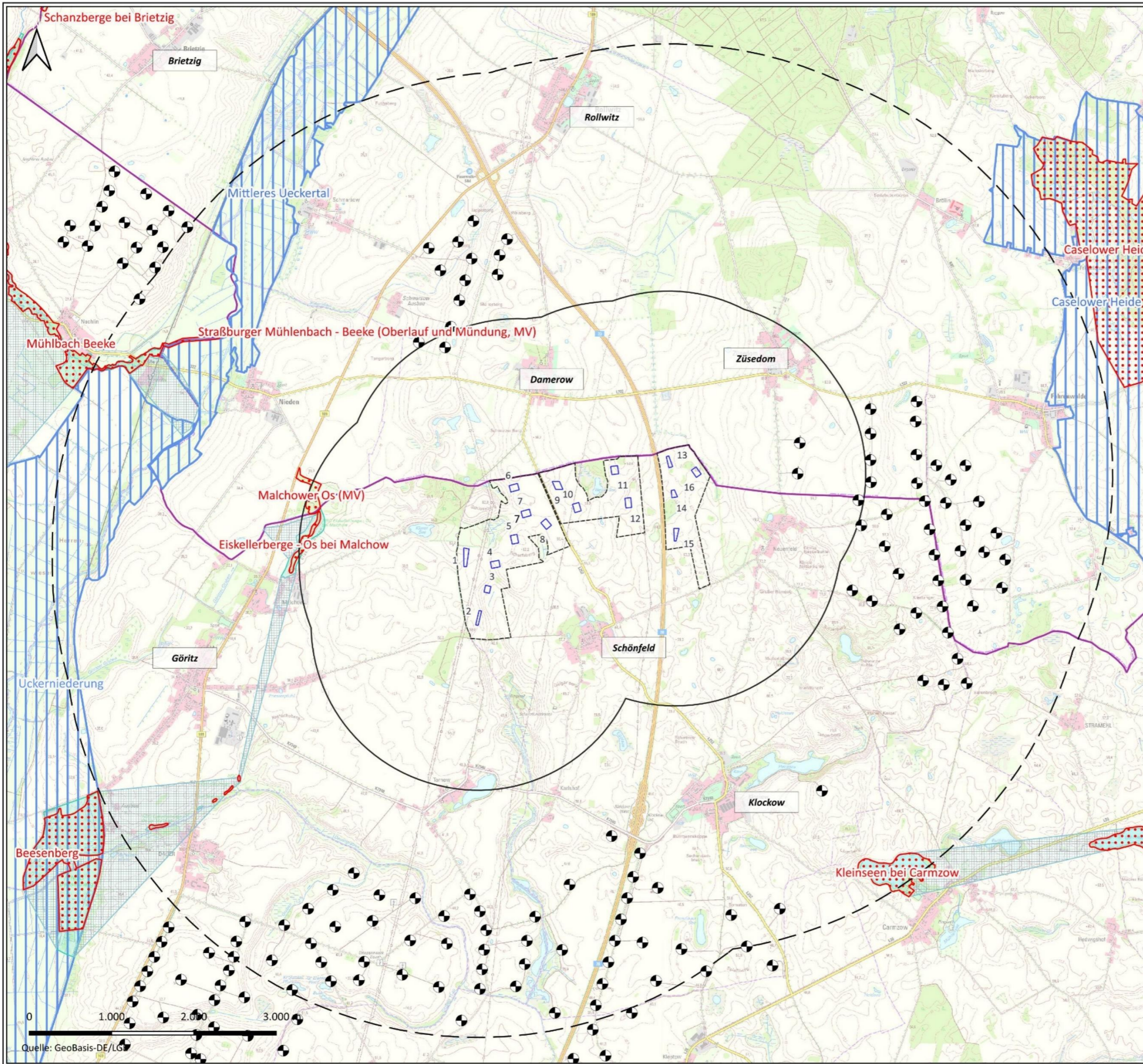
## 8 Quellenangaben

- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2023): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, [www.ffh-vp-info.de](http://www.ffh-vp-info.de), Wirkfaktoren des Projekttyps 09 „Anlagen zur Energieerzeugung – Windenergieanlagen an Land“.
- BBGNATSCHAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 geändert worden ist.
- BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.
- DÜRR, T. (2025): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland, Dokumentation aus der zentralen Datenbank der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg, Stand 26.02.2025 - <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/artenschutz/vogelschutzwarte/arbeits-schwerpunkt-entwicklung-und-umsetzung-von-schutzstrategien/auswirkungen-von-windenergieanlagen-auf-voegel-und-fledermaeuse/>.
- FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-RL) (ABl. EU Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7); zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (Abl. EU Nr. L 284 vom 31.10.2003, S. 1) und die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 vom 20.12.2006, S. 368), Anhänge in der aktuellen Fassung nach dem Beitritt Kroatiens, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013.
- GEMEINDE SCHÖNFELD (UCKERMARK) (2025): Bebauungsplan „Windfeld Schönfeld West“. Entwurf der Begründung / Planzeichnung. Stand: Mai 2025.
- K&S UMWELTGUTACHTEN (2025a): Fachbericht Biotop für den Bebauungsplan „Windfeld Schönfeld West“. Erfassungsjahre 2023, 2024 und 2025. Stand Mai 2025.
- K&S UMWELTGUTACHTEN (2025b): Bebauungsplan "Windfeld Schönfeld West" - Entwurf - Begründung zum Bebauungsplan, Teil II: Umweltbericht. Stand Mai 2025.
- K&S UMWELTGUTACHTEN (2024a): Erfassung und Bewertung der Herpetofauna für den Windpark „Schönfeld West“. Erfassungsjahr 2024. Stand Oktober 2024.
- K&S UMWELTGUTACHTEN (2024b): Erfassung und Bewertung der Zug- und Rastvögel für das Windenergieprojekt „Malchow-Göritz“. Erfassungsjahr 2023/2024, Stand März 2024.
- K&S UMWELTGUTACHTEN (2024c): Erfassung und Bewertung der Brutvögel für das Windenergieprojekt „Malchow-Göritz“. Erfassungsjahr 2023, Stand März 2024.

- LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2004): Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-VP, vom 4./5. März 2004, 14 Seiten.
- LfU N3 - Landesamt für Umwelt Brandenburg, Abteilung N, Referat N3 (2025): Artdaten, Auskunft vom 04.03.2025
- LUNG M-V - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2016): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA), Teil Vögel vom 01.08.2016
- LUNG M-V - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2021): Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung (Natura 2000-LVO M-V vom 12. Juli 2011, zuletzt geändert am 5. Juli 2021)
- MLUK & LfU (2022): Rastgebietskulisse mit Stand vom 13.12.2022, Anlage 1 zum AGW-Erlass (MLUK 2023a)
- MLUK - MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND KLIMASCHUTZ (2023a): Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) - Anwendung der §§ 45b bis 45d Bundesnaturschutzgesetz sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen, 3 Anlagen, 5 Kartenanhänge, Potsdam, in Kraft getreten am 14. Juni 2023, Stand: 7. Juni 2023.
- MLUK - MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND KLIMASCHUTZ (2023b): Erläuterungen zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG sowie für störungsempfindliche Vogelarten im Land Brandenburg, Anlage 1 des AGW-Erlass (MLUK 2023a), Stand: Mai 2023.
- MLUK - MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND KLIMASCHUTZ (2023c): Managementplan für das FFH-Gebiet Eiskellerberge - Os bei Malchow. Landesinterne Nr. 458, EU-Nr. DE 2549-301. Stand: 11.09.2023
- MLUK & LfU - MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND KLIMASCHUTZ & LANDESAMT FÜR UMWELT (2022): Brutgebiete der Wiesenbrüter, Datengrundlage: regelm. Brutreviere von Uferschnepfe, Brachvogel und Rotschenkel; regelm. Brutkonzentrationen vom Kiebitz (ab 5 Brutpaare); regelm. Revier-/Rufnachweise des Wachtelkönigs 2012-2021 mit Stand vom 10.01.2022. Anlage zum AGW-Erlass
- MLUK - MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND KLIMASCHUTZ (2020): Verordnung zur Änderung der Erhaltungszielverordnung vom 17. April 2020 (GVBl. II/20, [Nr. 24]).
- MLUL - MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2019): Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg, vom 17. September 2019, ABl./19, [Nr. 43], S. 1149.

- MLUL - MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2018): Neunzehnte Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (19. Erhaltungszielverordnung - 19. ErhZV) vom 5. April 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 26]).
- MLUL - MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2015): Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Erhaltungszielverordnung – ErhZV) vom 1. Dezember 2015 (GVBl. II/15, [Nr. 60]), geändert durch Verordnung vom 17. April 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 24]).
- MLUR - MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG (2000): Landschaftsprogramm Brandenburg. Potsdam. 70 S.
- MLUR - MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG (2015): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eiskellerberge-Os bei Malchow“ vom 3. Juni 2004 (GVBl.II/04, [Nr. 15], S.441) geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 19. August 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 40]).
- MLUV M-V - MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (2013): FFH-Gebiet 2550-301 „Caselower Heide“ Fachbeitrag Wald 1. Oktober 2008 inkl. Korrektur vom 22.12.2013
- MUGV - MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (2011, zuletzt geändert 2018): Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011.
- REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT UCKERMARK-BARNIM (2024): Sachlicher Teilplan Windenergienutzung 2024 - Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 42 vom 23. Oktober 2024.
- REICHENBACH, M., BRINKMANN, R., KOHNEN, A., KÖPPEL, J., MENKE, K., OHLENBURG, H., REERS, H., STEINBORN, H., WARNKE, M. (2015): Bau- und Betriebsmonitoring von Windenergieanlagen im Wald. Abschlussbericht vom 30.11.2015. Oldenburg. 351 S.
- RYSLAVY, T. & M. PUTZE (2021): Erfassung und Bewertung der Brutvogelarten in den EU-Vogelschutzgebieten Brandenburgs – Ergebnisse der SPA-Erst- und Zweiterfassung – Teil 1, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 30.Jg., Heft 4, 2021
- STALU VORPOMMERN (2017): Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2549-305 Malchower Os
- STALU VORPOMMERN (2018): Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2550-301 Caselower Heide

## 9 Anlage



# Natura 2000-Gebiete

## Bebauungsplan „Windfeld Schönfeld West“ Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit (FFH-VP)

### Legende

- Bundeslandgrenze
- Windenergieanlagen (WEA)**
- WEA in Betrieb
- Bebauungsplan "Windfeld Schönfeld West" (Entwurf 05/2025)**
- Baugrenzen (Nr. 1 bis 16)
- Geltungsbereich
- Betrachtungsräume**
- 2.000 m-Radius um Baugrenzen
- 5.000 m-Radius um Baugrenzen
- Schutzgebiete**
- Fauna-Flora-Habitat - Gebiete (FFH)
- Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)
- Kernflächen FFH-Gebiete (MLUR 2000)
- Flächen enger Kohärenz zwischen FFH-Gebieten

### Karte A

Beauftragung:



4initia GmbH  
Reinhardtstr. 29  
10117 Berlin

Durchführung:



Büro für Freilandbiologie und  
Umweltgutachten  
Sanderstraße 28  
12047 Berlin

Datum: 2025/05/23  
Kartengrundlage: DTK25

Maßstab i.O.: 1:45.000  
Blattmaß: DIN A3